

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN "GESCHER"

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN**

mit Erläuterungen

aufgestellt:

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege**

**Kreis Borken
Untere Landschaftsbehörde**

Aufstellungsbeschuß

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 19.12.1991 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 14.11.2002 geändert.

Der Aufstellungsbeschuß mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 10.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Borken, 19.09.03



Gerd Wiesmann
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 15.04. bis 19.04.2002 im Heimathaus in Gescher Hochmoor und in der Zeit vom 22.04. bis 26.04.2002 in der Gaststätte Bönning in Gescher erfolgt.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.01.2003 in der Zeit vom 20.01. bis 19.02.2003 öffentlich ausgelegen.

Borken, 19.09.03



Gerd Wiesmann
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 19.09.03



Gerd Wiesmann
Landrat

Satzungsbeschuß

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 17.07.2003 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 19.09.03



Gerd Wiesmann
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 19.09.03

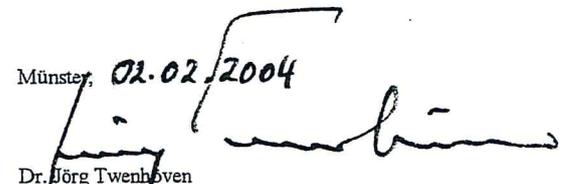


Gerd Wiesmann
Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage,

Az.: 51.2.2180R-LP-Gescher genehmigt worden.

Münster, 02.02.2004


Dr. Jörg Twenhöven
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28a Landschaftsgesetz NW am 25.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 27.02.2004



Gerd Wiesmann
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIEßLICH ERLÄUTERUNGEN

0	Vorbemerkungen	5
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	7
1.1	Entwicklungsziel: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	8
1.2	Entwicklungsziel: Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen	10
1.3	Entwicklungsziel: Ökologische Verbesserung von Fließgewässern.....	10
1.4	Entwicklungsziel: Gestaltung des Ortsrandes und Erhalt vorhandener wertvoller Strukturen unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungs- und Gewerbeentwicklung	11
1.5	Entwicklungsziel: Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten	12
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG).....	13
2.1	Naturschutzgebiete - NSG - (§ 20 LG)	13
2.1.1	NSG "Berkelaue"	16
2.1.2	NSG "Kuhlenvenn"	28
2.1.2	NSG "Fürstenkuhle"	30
2.2	Landschaftsschutzgebiete - LSG - (§ 21 LG).....	34
2.2.1	LSG "Breuel - Estern - Lohner Heide"	37
2.2.2	LSG "Harwick - Berkel"	37
2.2.3	LSG "Büren - Tungerloh-Capellen"	38
2.2.4	LSG "Tungerloh-Pröbsting Ost"	39
2.2.5	LSG "Velen - Tungerloh-Pröbsting"	40
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG).....	41
	2.3.1 - 2.3.4	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	45
	2.4.1.- 2.4.57	

3	Zweckbestimmung für Brachflächen	66
	3.1 - 3.2	
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	69
	(§ 26 LG)	
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen	69
	5.1.1 - 5.1.42	
5.2	Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden.....	82
	5.2.1 - 5.2.148	
5.3	Ökologische Verbesserung an Fließgewässern	113
5.4	Neuanlage von Kleingewässern	114
6	Ausnahmen, Befreiungen (§ 69 und § 34 Abs. 4a LG)	115
7	Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen (§§ 70 und 71 LG).....	116
	Strafvorschriften (§ 329 Absatz 3 und 4 StGB)	
8	Grundstücksverzeichnis	117
	Anhang	126

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIEßLICH ERLÄUTERUNGEN

0 Vorbemerkungen

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. S. 791) und den §§ 6-11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 LG.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes, um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen der oberen Jagdbehörde des Landes NRW wurde hergestellt.

Hinweise

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Numerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 62 LG unberührt.

Die betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen", "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" sowie "Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten" formuliert.

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) gemäß § 18 LG sind für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht relevant und werden nicht dargestellt.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen.

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

Das Gebiet mit dem Entwicklungsziel Erhaltung ist in verschiedene Entwicklungsräume aufgeteilt, die sich in der Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen Landschaftselementen schwerpunktmässig unterscheiden.

1.1.1 Entwicklungsräume

- **im nördlichen Bereich der Bauernschaft Harwick**
- **im nördlichen Bereich der Bauernschaft Büren**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist der Erhalt der durch relativ große Waldflächen und andere lineare Gehölzbestände gegliederten Kulturlandschaft.

1.1.2 Entwicklungsräume

- **im Bereich der Ziegelei Harwick**
- **nördlich bzw. nordwestlich der Bauernschaft Büren**
- **nordöstlich und östlich von Gescher**
- **im Teilbereich der Bauernschaft Tungerloh-Capellen nördlich der Berkel**
- **in Teilbereichen der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting südlich der Berkel**
- **westlich der Bauernschaft Klye**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist der Erhalt der durch Feldgehölze und kleiner Waldflächen sowie zahlreiche andere Gehölzbestände gegliederten Kulturlandschaft mit relativ hohem Grünlandanteil.

1.1.3 Entwicklungsräume

- **nördlich und südlich von Gescher**
- **in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen**
- **in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist der Erhalt der durch zahlreiche Hecken sowie andere hofnahe Strukturelemente reich gegliederten Landschaft mit relativ hohem Grünlandanteil.

1.1.4 Entwicklungsraum**- Niedermoorfläche mit Feuchtwiesen im Kuhlenvenn**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist insbesondere:

- Erhalt und Optimierung des durch besondere Biotoptypen geprägten Landschaftsbestandteiles,
- Erhalt und Optimierung der Feuchtwiesen und Grünlandflächen,
- Regelung der Freizeitaktivitäten.

1.1.5 Entwicklungsraum**- Talaue der Berkel**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist insbesondere:

- Erhalt des natürlichen Bachtals und dazugehöriger Ufervegetation als prägenden Landschaftsbestandteil,
- Erhalt und Optimierung der Biotope,
- Regelung der Freizeitaktivitäten.

1.1.6 Entwicklungsraum**- Talaue des Felsbaches und der Rottsiepe**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist insbesondere:

- Erhalt des natürlichen Bachtals und dazugehöriger Ufervegetation als prägenden Landschaftsbestandteil,
- Erhalt und Optimierung der Biotope.

1.1.7 Entwicklungsraum**- Niedermoorfläche mit Feuchtwiesen in der Fürstenkuhle**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist insbesondere:

- Erhalt und Optimierung des durch besondere Biotoptypen geprägten Landschaftsbestandteiles,
- Erhalt und Optimierung der Feuchtwiesen und Grünlandflächen.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.2 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope:

- Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen mit Hecken, Baumgruppen, Baumreihen und Uferbepflanzungen,
- Anreicherung mit Biotopen,
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel 1.2 ist dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für Talbereiche der größeren Fließgewässer sowie zahlreicher Vorfluter im Landschaftsplangebiet dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Entfesselung der Gewässer und Wiederherstellung eines naturnahen Fließverhaltens,
- Verbesserung der Wasserqualität,
- Anlage von Ufergehölzen,
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich,
- Anlage von Kleingewässern im Auenbereich,
- Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume, die sich nach örtlicher Gegebenheit und Nutzungsintensität der anliegenden Flächen unterscheiden.

1.3.1 Entwicklungsräume

- **Dinkel**
- **Schlinge**
- **Uhlandsbach**

Ziel der Landschaftsentwicklung ist insbesondere:

- Anreicherung mit typischen Biotopen und Landschaftselementen,
- Ausweisung von Uferstreifen,
- Erhalt und Entwicklung der angrenzenden Grünlandflächen,
- Weiterentwicklung durch naturnahe Gewässerunterhaltung an den Grünlandflächen.

Es handelt sich um die Teilabschnitte typisch münsterländischer Tieflandbäche, die immer noch eindeutig in der Landschaft erkennbar sind, bei denen aber die charakteristischen Landschaftselemente größtenteils beseitigt sind. Örtlich sind noch Refugialbereiche mit gewässertypischer Flora und Fauna vorhanden.

1.3.2 Entwicklungsräume der Fließgewässer im Bereich

- Estern
- Büren
- Tungerloh-Capellen
- Tungerloh-Pröbsting
- nördlich und östlich von Gescher
- des Efgörtsbaches
- des Nottbrinkbaches

Ziel der Landschaftsentwicklung ist insbesondere:

- Ausweisung von Uferstreifen,
- Erhalt und Entwicklung von angrenzenden Grünlandflächen,
- Anreicherung mit typischen Landschaftselementen und Entwicklung von Biotopen,
- Weiterentwicklung durch naturnahe Gewässerunterhaltung,
- ökologische Verbesserung der Uferbereiche und der Gewässersäume.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Gestaltung des Ortsrandes und Erhalt wertvoller Strukturen unter Berücksichtigung der geplanten Siedlungs- und Gewerbeentwicklung

Das Entwicklungsziel ist für die ortsnahen Bereiche im Norden, Osten und Süden von Gescher dargestellt. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfaßt Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

Das Entwicklungsziel ist für vier Abbaugebiete dargestellt:

- Lehmgrube Ziegelwerk Icking in Harwick, nordwestlich von Gescher,
- Ton- und Mergelgrube Icking in Estern, westlich von Gescher,
- Tongrube Schüring in Tungerloh-Pröbsting, südlich von Gescher,
- Sandgrube SAE GmbH in Tungerloh-Pröbsting, südöstlich von Gescher.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt im Bereich vorhandener bzw. geplanter Abgrabungen.

Bei der Wiederherstellung sind bestehende Rekultivierungspläne zu beachten.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG)

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben, - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.3) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Der nachfolgend aufgeführte allgemeine Verbotskatalog gilt nicht für das Naturschutzgebiet 2.1.1 Berkelaue.

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemeines

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer was-serundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;

- 11) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
- 12) Einrichtungen für den Luft-, Wasser- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- 13) Motorsport zu betreiben oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, daß Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16) Tiere einzubringen und / oder zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 22) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;

- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 LJG zu errichten und/oder zu betreiben;
- 30) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung und Prüfung);
- 31) Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 16. Oktober eines jeden Jahres durchzuführen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind jeweils zu den einzelnen Naturschutzgebieten (2.1.1 - 2.1.3 D) aufgeführt.

2.1.1 Naturschutzgebiet "Berkelaue"**A Abgrenzung (C 2 / D 3 / E 4 / F 4)**

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Berkel zwischen der nördlichen und der östlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Die Größe des Gebietes beträgt ca. 167 ha.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Die Berkelaue ist ein ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle bis Vreden quer durch das Westmünsterland. Im Gebiet des Landschaftsplanes Gescher befindet sich ein ca. 9,5 km langer Abschnitt der Berkel.

Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche autotypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichbestände und eine z. T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft.

B Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird ausgewiesen:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf und Wasservögeln, Wiesen und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Wasserorganismen, Libellen, und bestimmter, an diesen Lebensraum angepasster Säugetiere (z. B. Wasserfledermaus);
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen in der Aue, auf Ufersäumen und auf den Talkanten mit Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flußauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und unbeeinträchtigter Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand- / Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;

Die Berkelaue ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Aufgrund ihres weitgehend naturnahen Verlaufes und der in großen Teilen noch vorhandenen Fließgewässerdynamik mit Abbruchkanten und Sandbänken ist die Berkel für den Naturraum Westmünsterland und NRW ein einmaliges Beispiel für den Typus des durch eine Sandaue geprägten Tieflandflusses.

In der Berkelaue kommen zusätzlich viele landesweit gefährdete Biotoptypen (z. B. Erlenbruchwälder, nährstoffreiche Feuchtgrünlandflächen, etc.) und in NRW vom Aussterben bedrohte Pflanzen (z. B. Sumpf-Greiskraut) vor.

Das vorrangige Ziel für die Berkelaue ist die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auendynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes insbesondere für die von den typischen Standortgegebenheiten abhängigen FFH-Lebensräume. Zusätzlich sollen durch die Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft weitere FFH-Lebensräume wie z. B. magere Mähwiesen, entwickelt werden. Die Naturnähe der Berkelaue ist vorbildlich für die Flachlandfließgewässer in NRW, weshalb dieser Flußkorridor ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems ist.

- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems sowie der Regelung von (Freizeit-) Nutzungen;
- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i.V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um
- 1) die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:
 - Fließgewässer mit Untwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (Lebensraumtyp 3270)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Erlen-Eschenwälder und Weichholzlauenwälder (Lebensraumtyp 91EO, Prioritärer Lebensraum)
 - 2) sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Abs. 4 LG NW
 - Groppe
 - Bachneunauge
 - 3) außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:
 - Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:
 - Eisvogel
 - Wachtelkönig
 - Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:
 - Bekassine
 - Pirol
 - Kiebitz;

- h) wegen der Bedeutung der Berkel im Gebietsnetz Natura 2000:
- 1) für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Natürliche eutrophe Seen (Lebensraumtyp 3150)
 - Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen (Lebensraumtyp 6510)
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - 2) für folgende Arten gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie:
 - Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:
 - Schwarzspecht
 - Wespenbussard
 - Arten, die nicht gemäß Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:
 - Teichrohrsänger
 - Wiesenpieper
 - Schwarzkehlchen;
- i) zur Erhaltung und Entwicklung folgender, in ihrer natürlichen Vergesellschaftung schützenswerten Biotope:
- Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum von Wiesenpieper und Kiebitz
 - Röhrichte und Großseggenrieder (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum des Teichrohrsängers
 - Bruchwälder (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum des Pirols
 - Naturnahe Kleingewässer (§ 62-Biotop) auch als Lebensraum des Laubfrosches;
- j) zur Sicherung und Umsetzung der langfristigen Zielsetzung für den Schutz und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten:
- 1) für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260), für Flüsse mit Schlammbecken und einjähriger Vegetation (Lebensraumtyp 3270) und für feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430) sowie für Groppe, Bachneunauge und Eisvogel (Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind):
 - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna wie beispielsweise Groppe und Bachneunauge im gesamten Verlauf
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

- 2) für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91EO, Prioritärer Lebensraum) und Stieleichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160), auch als Lebensraum für den Pirol (Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind):
 - Erhalt und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, Gebüsch- und Staudenfluren.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit nicht anders bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

Allgemeines

- 1) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie ihre Nutzung in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist; Ausnahme: Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.
- 2) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen (wie Eichen(spalt)pfähle mit Stacheldraht) und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- 3) Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder und Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen auch Landungs-, Boots- und Anlegestege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

-
- 4) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, sonstige dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- 7) oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;
- 8) Arbeiten der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die nicht mit dem Landrat des Kreises Borken (Untere Wasserbehörde / Untere Landschaftsbehörde) einvernehmlich abgestimmt sind;
- 9) die Flächen außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren (dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern) oder außerhalb besonders gekennzeichnete Wege zu reiten;
- 10) Hunde frei laufen zu lassen;
- Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 - 35 Landeswassergesetz (LWG) eingeschränkt;
- Im Gegensatz zu dem Maßnahmenpaket des Berkelaufenkonzeptes, das nur nach Zustimmung der Betroffenen realisiert wird, handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine gesetzlich verankerte Aufgabe. Bei der Festlegung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sind die Ziele und Maßnahmen des Berkelaufenkonzeptes zu beachten. Es ist zwischen den Belangen des Naturschutzes (Schutzzweck), den Belangen der Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz) und den Belangen der Anlieger abzuwägen. Im Streitfall entscheidet die Untere Wasserbehörde gemäß § 98 LWG;
- Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd.

- 11) Anlagen für den Schießsport und den Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen, ferner Schießsport, Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

 - 12) wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen oder Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder andere Handlungen zu stören;

 - 13)
 - a) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
 - b) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen andere Sonderkulturen oder Baumschulen anzulegen;

 - 14) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen (hierzu zählen auch Röhricht- und Schilfbestände, die Ufervegetationen und Wasserpflanzen) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

 - 15) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt (z. B. Morphologie der Tal-/ Böschungskanten) verändernde Maßnahmen durchzuführen mit Ausnahme der Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung; die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt;
- Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und des Gewässers (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sollten erhalten bleiben. Im Bereich der Uferböschung oder des Gewässers vorhandenes Treibgut sollte belassen bleiben. Über Art und Umfang dieser „fließgewässerdynamischen“ Maßnahmen ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß 2.1.1 C Nr. 8 zu entscheiden.

- 16) Abfälle, Schutt, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde Stoffe, flüssige oder feste Stoffe (z. B. auch Häckselspäne) oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Die Ausbringung von Düngemitteln ist unter Beachtung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) - außer auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen - erlaubt.

Landwirtschaft

Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne der unter B Schutzzweck genannten Biotope vorteilhaft sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den beteiligten Landwirten vorbehalten.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes NRW bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das nachfolgend aufgeführte Grünlandumwandlungsverbot.

- 17) Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen und die Brachflächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen, gegrubbert noch nachgesät werden. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und der Brachflächen, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden können und spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Borken -Untere Landschaftsbehörde- angezeigt worden sind und gegen die die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;

Definitionen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Ackerland oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

- 18) den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen); hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf;

- 19) die Ufer der Berkel sowie die Ufer von Gräben und anderen Zuläufen innerhalb des Schutzgebietes zu beschädigen oder zu verändern (z.B. durch Einbringen von Bauschutt, anderen Baustoffen (oder ähnlichem Material) durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen);
- 20) außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
- 21) die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
- 22) Düngemittel auf den Brachflächen und den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen anzuwenden oder zu lagern;
- 23) Pflanzenschutzmittel anzuwenden (gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 (BGBL. I S. 60)); hiervon ausgenommen wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m von Gewässerufern;
- 24) bislang nicht genutzte Flächen oder Brachland durch Umbruch oder andere Weise zu kultivieren oder zu bewirtschaften;

Das Düngeverbot auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen wird bis zur endgültigen Regelung durch die Agrarverwaltung (Kauf / Tausch) oder die Bezirksregierung (Ausgleichszahlung) ausgesetzt.

Forstwirtschaft

- 25) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- 26) Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;
- 27) Kahlhiebe durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe; das Kahlschlagverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände;

Die Wiederbewaldung abgeholzter Waldflächen sollte nach Möglichkeit über eine natürliche Entwicklung (Sukzession) erfolgen.

- 28) Holz innerhalb der Feuchtfleichen, innerhalb von Sümpfen und innerhalb eines Abstandes von 15 m von Gewässern mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren;
- 29) anfallendes liegendes und stehendes Totholz aus den Beständen zu entfernen;

Jagd

- 30) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen anzulegen;
- 31) die Jagd auf Wasservögel vor dem 16. Oktober eines jeden Jahres auszuüben;
- 32) Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 16. Oktober eines jeden Jahres durchzuführen;
- 33) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung);

Hierunter sind nicht die von der Jägerschaft festgelegten Taubentage zu verstehen.

Fischerei

- 35) außerhalb der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Bereiche zu angeln oder diese sonst fischereilich zu nutzen;

Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1-3 Landesfischereigesetz NW in der Fassung vom 22.06.1994 (GV. NW S. 516/864), geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), sind in den fischereilich nutzbaren Bereichen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

Wassersport

- 36) die Gewässer innerhalb des Schutzgebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahme: der Landrat des Kreises Borken kann als zuständige Untere Landschaftsbehörde ausnahmesweise für Teilstrecken ein Befahren der Berkel bzw. einzelner Gewässerabschnitte in der Zeit vom 15.08. eines jeden Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres im Wege des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (z. B. bei Vereinen oder Verbänden) oder der Erteilung einer Einzelgenehmigung gestatten.
Sämtliche Ausnahmen sind zunächst auf zwei Jahre nach Vertragsabschluß befristet. Sofern nach den bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Erfahrungen die Verträglichkeit des Befahrens der Berkel mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist, erfolgt eine Vertragsverlängerung.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2.1.1 C Ziffer 13b), 15), 16), 17) bis 21) und 25) bis 29);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Abs. 4 BJG und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote 2.1.1 C Ziffer 1) und 9) bezogen auf ein Befahren von Flächen außerhalb der Wege) sowie mit Ausnahme der Verbote 30) bis 33), die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken genehmigt sind;
- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung mit Ausnahme der Verbote 2.1.1 C Ziffer 6), 7) und 35);
- 4) die Grundwasserentnahme zum Betrieb bestehender Eigenwasserversorgungsanlagen und Wärmepumpen;
- 5) die Entnahme von Wasser aus der Berkel oder deren Nebengewässer zur Versorgung von Weidebrunnen;
- 6) sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen einschließlich öffentlicher Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;
- 7) vom Landrat des Kreises Borken - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege- Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- 8) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen mit Ausnahme der Gewässerunterhaltung. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet Berkelaue ist bereits ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt, der im Rahmen des Gewässerauenprogrammes der Landesregierung umgesetzt wird.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Kuhlenvenn“

A Abgrenzung (F 5 / F 6)

Das Naturschutzgebiet liegt an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches im südöstlichen Bereich der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting. Die Größe des Gebietes beträgt ca. 67 ha.

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 10
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 tlw., 12, 13, 14, 15
tlw., 17, 18, 20, 21,
Flur: 11
Flurstücke: 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 15, 16, 17, 28,
29, 31, 32, 33, 36, 37,

B Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird ausgewiesen:

- a) zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere im Bereich des frischen bis nassen Grünlandes sowie des offenen Wassers und seiner Ufer, mit seltenen, zum Teil stark gefährdeten Säugetieren, Vögeln, besonders von Wat- und Wiesenvogelarten, Amphibien, Fischen und Wirbellosen, besonders Libellenarten sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des Niedermooses;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen, botanischen und ornithologischen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln; -Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken, Untere Landschaftsbehörde, in der Zeit vom 1.7. bis 1.10 durchgeführt werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) Brachflächen zu fräsen, umzubrechen, umzuwandeln oder ihre Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;
- 3) Röhricht oder Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen;
- 4) Entwässerungs- oder andere, den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen, z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen;
- 5) Gewässer fischereilich zu nutzen und zu angeln;
- 6) die ganzjährige Jagd auf Wasservögel aller Art;
- 7) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- 8) Grabenfräse oder Mähkorb bei der Unterhaltung der Gewässer einzusetzen;

Ab Rechtskrafterlangung des Landschaftsplanes wird für die Dauer von 5 Jahren den zuständigen Jagdausübungsberechtigten die Erlaubnis erteilt, an drei Terminen während der Jagdzeit auf Enten diese zu bejagen. Die Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Jagdausübungsberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt (die Ausnahmen beziehen sich auf die Verbote unter 2.1. C):

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befaßten Behörden sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;

- | | |
|--|---|
| <p>4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 29), 30) und 31) sowie des Verbotes unter 2.1.2 C 6);</p> <p>5) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23), 24) und 25) sowie der Verbote unter 2.1.2 C 1) und 2);</p> <p>6) die rechtmäßige Nutzung der Grundstücke: Gemarkung Gescher, Flur 11, Flurstücke 6, 16, 17, 31 und 33 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>7) die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Landeswassergesetz; die Maßnahmen dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - durchgeführt werden;</p> <p>8) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde - abzustimmen.</p> | <p>Als ortsüblicher Weidezaun, der im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung errichtet werden kann, gilt in diesem Naturschutzgebiet nur ein Zaun aus Eichenspaltpfählen, 3 bis 4 zülig.</p> <p>Für die Flächen ist ein Ankauf / Tausch durch die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt. Anschließend wird die neue Nutzung entsprechend dem Schutzzweck festgelegt.</p> |
|--|---|

2.1.3 Naturschutzgebiet „Fürstenkuhle“

A Abgrenzung (F 5 / F 6)

Das Naturschutzgebiet liegt an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches im südöstlichen Bereich der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting. Die Größe des Gebietes beträgt ca. 99 ha.

Gemarkung:	Tungerloh-Pröbsting
Flur:	13
Flurstücke:	44, 45, 46, 47 tlw., 48, 49 tlw., 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 90, 112 tlw.,
Flur:	14
Flurstücke:	16, 17, 18, 20, 21, 24 tlw., 25, 26, 40, 41, 42, 43, 44, 55 tlw., 62, 63, 67 tlw.,
Flur:	34
Flurstück:	36

Die Fürstenkuhle im Weißen Venn ist ein grünlanddominierter Hochmoorrest mit kleinflächig erhaltenen Hochmoorvegetationskomplexen.

Die Fürstenkuhle ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

B Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird ausgewiesen:

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit einer landesweit bedeutsamen Restfläche eines Hochmoorkomplexes mit einer sehr großen Moorfroschpopulation;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserorganismen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Feuchtheide, der huminsäurereichen Stillgewässer, der Hochmoore, der Moorschlenken, der Moorzwälder, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, der Kleingewässer, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten;
- c) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i.V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:

1. Dystrophe Seen (Lebensraumtyp 3160)
2. Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (Lebensraumtyp 4010)
3. noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Lebensraumtyp 7120)
4. Moorschlenken-Pioniergesellschaften (Lebensraumtyp 7150)

Das Gebiet ist von landesweiter Bedeutung, da es im Naturraum Westmünsterland einer der letzten erhaltenen Hochmoorreste mit typischer Vegetation ist. Zusätzlich findet sich dort ein natürlicher Heideweiher, der in seiner Größe und Ausstattung an Pflanzen und Tieren einzigartig in NRW ist. Die Kombination dieser Lebensräume mit den sie umgebenden extensiven Grünländern begründen die besondere Bedeutung des Gebietes für durchziehende Wat- und Wiesenvögel.

In der Fürstenkuhle existiert eine der größten Moorfroschpopulationen in NRW - ein Amphibienart, die in NRW vom Aussterben bedroht ist. Gleichzeitig lebt hier eine weitere, ebenfalls vom Aussterben bedrohte Amphibienart, die von Natur aus selten vorkommende Knoblauchkröte. Desweiteren ist das Gebiet Lebensraum der in NRW stark gefährdeten Kreuzotter.

Die Fürstenkuhle zählt zu den wenigen Gebieten, in denen das Entwicklungspotenzial zum lebenden Hochmoor noch im ausreichenden Maße vorhanden ist. Eine Wiederherstellung eines lebenden Hochmoorkörpers durch Regeneration des natürlichen Wasserhaushaltes ist hier das prioritäre Entwicklungsziel. Um den Moorkern herum ist die Entwicklung und Förderung von mageren Mähweiden notwendig. Dies soll die Attraktivität und Bedeutung des Gebietes für Wat- und Wiesenvögel steigern. Die Fürstenkuhle zählt zu den wichtigsten Rastgebieten für Limokolen in Westfalen.

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NW:

Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:

- Bruchwasserläufer
- Schwarzspecht

Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:

- Löffelente
- Krickente
- Baumfalke
- Bekassine
- Pirol
- Waldschnepfe
- Zwergtaucher
- Grünschenkel
- Wasserläufer;

- g) wegen der Bedeutung im Gebietsnetz NATURA 2000 für den folgenden Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

sowie für folgende Vogelart gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt ist:

- Teichrohrsänger.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Unterhaltungsarbeiten an den Gräben sowie Entwässerungs- oder andere, den Grundwasserstand des Gebietes verändernde Maßnahmen (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen) durchzuführen;
- 2) Grünland und Brachflächen zu fräsen, umzubrechen, umzuwandeln oder ihre Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;
- 3) Futtermieten anzulegen;
- 4) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;

- 5) forstliche Endnutzungen ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

In diesem Naturschutzgebiet bleiben von den Verboten nur unberührt (die Ausnahmen beziehen sich auf die Verbote unter 2.1. C):

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befaßten Behörden sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 29), 30) und 31);
- 4) die rechtmäßige Nutzung der Grundstücke: Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 13, Flurstücke 62 und 63 sowie Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 14, Flurstücke 42, 43, 62 und 63 im bisherigen Umfang.

Für die Flächen ist ein Ankauf / Tausch durch die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt. Anschließend wird die neue Nutzung entsprechend dem Schutzzweck festgelegt.

E Gebote

- 1) die Nutzungsberechtigten haben die Wiedervernässungsmaßnahmen zu dulden;
- 2) die Eigentümer sind verpflichtet, die Moor- und Heideflächen des Naturschutzgebietes offen zu halten.

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete (Nr. 2.2.1 - 2.2.5) ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u. a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente) und Funktionen (u. a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

C Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zu widerlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;

- 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
- 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern;
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern;
- 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;
- 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;

Gemeint sind Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

Gemeint sind nicht Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen.

Der Begriff Obstbaumwiese umfaßt alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen, von dem block- oder gruppenartig bepflanzten Obstbestand bis zur Obstbaumreihe entlang einer Straße, deren Unterwuchs als Mähwiese oder Viehweide genutzt wird. Die Obstbaumwiese sollte mindestens eine Fläche von ca. 0,15 ha umfassen mit einem Bestand von 10 - 15 Obsthochstämmen.

- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zuzufüttern.

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer größer 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 12) und 14);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; mit Ausnahme der Verbote 8) und 14). Werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Obstbäume in Obstbaumwiesen genutzt bzw. beseitigt, so sind junge Bäume am selben Ort nachzupflanzen;
- 4) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 12) und 13);
- 5) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 6) die Unterhaltung der Landes- und Bundesstraßen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Breul - Estern - Lohner Heide"

A Abgrenzung (B 3 / B 4)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Nordwesten bzw. im Westen des Plangebietes und umfasst Teile der Bauerschaften Breul und Estern. Die nördliche und östliche Grenze entspricht der des Geltungsbereiches, die westliche bzw. südliche führen entlang von Straßen und Wirtschaftswegen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- b) Erhalt der Waldflächen insbesondere der Laubwaldbestände sowie der Wald-Feld-Grenzen;
- c) Erhalt des Grünlandanteils;
- d) Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna;
- e) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldbereichen und Bruchwaldflächen (Biotope gemäß § 62 LG NW).

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Harwick - Berkel"

A Abgrenzung (C 2)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich von Gescher im Bereich der Bauerschaft Harwick. Die nördliche Grenze entspricht der Grenze des Geltungsbereiches, die westliche verläuft entlang der Ostseite der "Stadtlohner Straße" (L 608 / L 571), die östliche an der Südwestseite der K 38 bzw. an der Ostseite der "Holtwicker Straße" (K 34). Die südliche Abgrenzung zieht sich größtenteils entlang der Nordgrenze von Gescher. Im Bereich der Berkel stellt das Landschaftsschutzgebiet gleichzeitig die Pufferzone für das NSG 2.1.1 "Berkelaue" dar.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- b) Erhalt der Waldflächen insbesondere der Laubwaldbestände sowie der Wald-Feld-Grenzen;
- c) Erhalt des Grünlandanteils;
- d) Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna;
- e) Erhaltung naturnaher Bachabschnitte von Berkelnebenbächen (Biotop gemäß § 62 LG NW).

**2.2.3 Landschaftsschutzgebiet
"Büren - Tungerloh - Capellen"****A Abgrenzung (E 3)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordöstlich bzw. östlich von Gescher. Die nördliche Grenze entspricht der Grenze des Geltungsbereiches bzw. verläuft entlang von Wegen, die westliche Grenze verläuft entlang von Wirtschaftswegen und Nutzungsgrenzen. Die östliche Grenze bildet die Kreisgrenze zum Kreis Coesfeld und im Süden verläuft sie an der Nordseite des NSG 2.1.1 "Berkelaue". Im Bereich der Berkel ist das Landschaftsschutzgebiet gleichzeitig Pufferzone für das Naturschutzgebiet.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- b) Erhalt der Waldflächen insbesondere der Wald-Feld-Grenzen;
- c) Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna;
- d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte und Bachauen von Berkelnebenbächen (Biotope gemäß § 62 LG NW);
- e) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwaldbereichen sowie natürlichen und naturnahen Stillgewässern (Biotope gemäß § 62 LG NW).

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Tungerloh - Pröbsting Ost"**A Abgrenzung (F 5)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im südöstlichen Bereich des Landschaftsplanes. Die nördliche Grenze verläuft entlang des Naturschutzgebietes 2.1.1 "Berkelaue". Im Osten und Südosten zieht sich die Grenze entlang des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Im Südosten grenzt das LSG an das Naturschutzgebiet 2.1.2 "Kuhlenvenn" und bildet gleichzeitig eine Pufferzone für das NSG. Im Westen verläuft die Grenze entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhalt der vielfältig gegliederten Kulturlandschaft;
- b) Erhalt und Optimierung des Grünlandanteils;
- c) Erhalt der Wald-Feld-Grenzen;
- d) Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna;
- e) Abpufferung der Naturschutzgebiete Kuhlenvenn und Fürstenkuhle.

D Gebote

Für die landwirtschaftlichen Flächen südlich des Naturschutzgebietes Kuhlenvenn sowie zwischen den Naturschutzgebieten Kuhlenvenn und Fürstenkuhle soll die Rückumwandlung der Äcker sowie Wiedervernässung von Flächen auf freiwilliger Basis angestrebt werden.

**2.2.5 Landschaftsschutzgebiet
"Velen - Tungerloh - Pröbsting"****A Abgrenzung (D 5 / D 6 / E 5)**

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Südwesten des Plangebietes. Die westliche und südliche Grenze entsprechen der Grenze des Geltungsbereiches. Die nördliche und östliche verlaufen entlang von Nutzungsgrenzen bzw. Wirtschaftswegen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhalt der relativ großen Waldflächen sowie der Wald-Feldgrenzen;
- b) Erhalt und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna;
- c) Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland, Bruchwäldern sowie natürlichen und naturnahen stehenden Gewässern (Biotope gemäß § 62 LG NW).

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.3.1 bis 2.3.4) zu entnehmen.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich und der 1,5 m breite Streifen bilden zusammen den Schutzbereich.

B Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden festgesetzt:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluß, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;

- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustrittes einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;
- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal (ausgenommen Findlinge) soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.3.1 Findling auf dem Hof Schulze Efting in der Bauerschaft Harwick (D 2).

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstück: 2

2.3.2 Stiel-Eiche am nördlichen Zufahrtsweg des Hofes Elsing in der Bauerschaft Estern (C 3).

Gemarkung: Estern
Flur: 3
Flurstück: 43 tlw.
Flur: 6
Flurstück: 2 tlw.

2.3.3 Stiel-Eiche am Zufahrtsweg des Hofes Wies-Hörnermann in der Bauerschaft Tungerloh-Capellen (F 3).

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 24
Flurstück: 7

2.3.4 Flatter-Ulme nordwestlich des Hofes Deitert (B 2).

Gemarkung: Estern
Flur: 1
Flurstücke: 17 tlw., 30 tlw., 33 tlw.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Biotoptypenkartierung erfolgt.

Es handelt sich vornehmlich um

- Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumreihen.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderte Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.57) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Soweit im Einzelfall nicht zusätzlich festgesetzt dienen alle geschützten Landschaftsbestandteile

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Innerhalb der flächig dargestellten geschützten Landschaftsbestandteile beziehen sich die Verbote auf die Gehölzbestände und Gehölzstreifen einschließlich deren Kronentraufbereiche.

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verändern;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden; Gemeint sind Pflanzmaßnahmen außerhalb des Waldes.
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen und Neuanpflanzungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 13), 15) und 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 11), 12) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5.2 im einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.

- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4.1 Einzelbaum (Stiel-Eiche) an der Nordseite eines Weges an der nördlichen Plangebietsgrenze, westlich der A 31 (E 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 8
Flurstück: 9 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.2 Kleingewässer innerhalb einer Aufforstungsfläche nordöstlich des Hofes Lütke Gehling, westlich der A 31 in der Bauernschaft Büren (E 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 8
Flurstück: 9 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Kleingewässers mit naturnaher Ufervegetation als wertvolles Vernetzungsbiotop sowie zur Sicherung des Lebensraumes für Flora und Fauna.

2.4.3 Kleingewässer in einem Feldgehölz nordwestlich des Hofes Ahlmer in der Bauernschaft Büren (E1)

Gemarkung: Büren
Flur: 12
Flurstücke: 5 tlw., 28 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Kleingewässers mit naturnaher Ufervegetation als wertvolles Vernetzungsbiotop sowie zur Sicherung des Lebensraumes für Flora und Fauna.

2.4.4 Ufergehölze an dem Graben nordwestlich des Hofes Hörbelt in der Bauernschaft Büren (E 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 8
Flurstück: 3 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Ufervegetation als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie zur Sicherung des wertvollen Vernetzungsbiotopes.

2.4.5 Feldhecke mit Überhältern an der Nordseite des Weges südlich des Hofes Ahlmer (E 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 12
Flurstücke: 9 tlw., 26

Schutzzweck

- Erhaltung des Gehölzbestandes als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes und Sicherung des Vernetzungsbiotopes.

2.4.6 Baumreihe (westlicher Abschnitt Winter-Linde, östlicher Abschnitt Sand-Birke) an der K 34 südlich des Hofes Lütke Gehling (E 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 1
Flurstücke: 50 tlw., 52 tlw.
Flur: 8
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.7 Baumreihe (Stiel-Eichen) an der Süd- und Ostseite des Weges nordöstlich des Hofes Kersting in der Bauernschaft Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 3 tlw., 85 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.8 Baumreihe (Stiel-Eichen) an der Südseite eines Weges westlich der Straße Ahauser Damm in Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 8 tlw., 87 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.9 Einzelbaum (Stiel-Eiche) an der Südseite eines Grabens nordwestlich des Hofes Vierhaus (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 3 tlw., 74 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.10 Baumreihe (Stiel-Eichen) an der Südseite der Hofzufahrt zum Hof Vierhaus (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 25 tlw., 30 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.11 Baumgruppe (4 Winter-Linden) an dem Bildstock am Hof Assing in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
 Flur: 15
 Flurstücke: 9 tlw., 12 tlw., 15, 17 tlw., 94

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.12 Flachmoorrest mit Birkenbruch im Mischwaldgebiet Kriegers Schlatt an der westlichen Landschaftsplangrenze (A 3)

Gemarkung: Estern
 Flur: 9
 Flurstück: 24 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der seltenen Biotoptypen wegen ihrer besonderen Bedeutung für in NRW gefährdete Pflanzen und Tierarten;
- Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt;
- Erhaltung der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft;
- Erhaltung des Gebietes zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Gebote

- Das Gebiet soll weiterhin nicht forstwirtschaftlich genutzt werden;
- für den Flachmoorbereich ist regelmässig eine Vegetationskontrolle vorzunehmen und eine Verbuschung zu verhindern.

Es handelt sich um einen ca. 0,1 ha großen, von Grau-Weidengebüsch eingeschlossenen Flachmoorrest. Im Frühjahr ist das Gebiet vollständig überstaut. Es weist verschiedene Rote Liste Arten auf.

In westliche Richtung angrenzend befindet sich ein Birkenbruch.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.42

2.4.13 Ufergehölz an dem Graben östlich der K 34 östlich der Ziegelei Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
 Flur: 18
 Flurstücke: 30 tlw., 35 tlw., 40 tlw., 42 tlw., 44 tlw., 48 tlw., 89 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Ufervegetation als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie Sicherung des wertvollen Vernetzungsbiotopes.

2.4.14 Birkenwald am Vennetüteweg, östlich von Hochmoor (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 15
 Flurstücke: 67 tlw., 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung eines Birkenwaldes mit Resten des ehemaligen Hochmoortorfkörpers;
- Erhaltung der Morphologie der Waldfläche;
- Erhaltung des Gebietes zur Gliederung und Belebung des Waldbildes;
- Erhaltung der Bedeutung des Gebietes als geowissenschaftliches Objekt.

Gebote

- bei Wiederaufforstungen sollen bodenständige Laubholzarten verwendet werden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages soll vermieden werden;
- der Bereich des ehemaligen Torfdammes im Süden der Waldfläche soll weiterhin nicht aufgeforstet werden.

Bei der Waldfläche handelt es sich um einen Birkenwald mit einer Dominanz von Adlerfarn in der Krautschicht. An einigen Stellen innerhalb der Waldfläche befinden sich 1-2 m hohe Torfkörper als Reste des ehemaligen Hochmoores.

Im südlichen Teil der Waldfläche findet sich noch ein Teilstück des ehemaligen Torfdammes, auf dem die Torfbahn fuhr.

Die vorgesehenen Gebote wirken wie eine Forstliche Festsetzung; eine gesonderte Ausweisung nach § 25 LG ist nach Abstimmung mit dem Forstamt Borken nicht erforderlich.

2.4.15 Baumreihe (Stiel-Eichen) in der Grünlandfläche nordöstlich des Hofes Stockhorst nordöstlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: Harwick
 Flur: 19
 Flurstücke: 47 tlw., 75 tlw., 76 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.14

2.4.16 Tongrube Wedde Wiesen in Tungerloh-Pröbsting, an der südlichen Grenze des Landschaftsplangebietes (D 6 / E 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 40
 Flurstücke: 55, 72, 88

Schutzzweck

- Erhaltung der seltenen Biotoptypen wegen ihrer besonderen Bedeutung für in NRW gefährdete Pflanzen und Tierarten;
- Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt;
- Erhaltung der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft;
- Erhaltung der besonderen Lebensraumfunktion für Amphibien und Wasservögel;
- Sicherung der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Gebote

- das gesamte Tonabbaugebiet ist im Zuge der weiteren Abgrabung als Feuchtbiotop zu entwickeln, d.h. der südliche Teil des Gebietes ist analog dem nordöstlichen Teil durch natürliche Sukzession zu einem Feuchtbiotop zu entwickeln.

2.4.17 Baumgruppe (4 Stiel-Eichen) im Wegedreieck nordwestlich des Hofes Stockhorst nordöstlich von Gescher (D 3)

Gemarkung: Harwick
 Flur: 19
 Flurstücke: 71 tlw., 76 tlw., 77

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

Es handelt sich um eine Tongrube, deren nordöstlicher Teil bereits abgebaut ist. Auf den restlichen Flächen findet der Tonabbau noch statt. Die mittlere Abbautiefe beträgt ca. 2 m.

Auf dem bereits abgebauten Gelände hat sich ein äußerst vielfältiger Biotopkomplex durch natürliche Entwicklung eingestellt. Es ist ein mosaikartiger Komplex aus Erlen-Weidengebüschen und -ufergehölzen, Flachwasserzonen mit Röhricht sowie offenen Wasserflächen entstanden. Das Gebiet weist bereits heute sehr große Amphibienpopulationen auf und hat eine große Bedeutung für Wasservögel. Durch Fortschreiten des Abbauvorganges wird dieses Feuchtbiotop sich noch vergrößern.

Für den südlichen Teil der Tongrube sieht der Rekultivierungsplan die Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Fläche vor, die als Grünland genutzt werden kann. Aufgrund der Biotopqualitäten, die der bereits abgebaute nordöstliche Bereich aufweist, sollte die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung im südlichen Teil zugunsten einer Feuchtbiotopentwicklung aufgegeben werden.

2.4.18 Baumgruppe (3 Stiel-Eichen) an der Südseite eines Grabens, südlich des Hofes Wessendorf, nördlich von Gescher (D 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 4
Flurstück: 185 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.19 Einzelbaum (Stiel-Eiche) südöstlich des Hofes Mensing, westlich von Gescher (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 3
Flurstück: 2

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.17

2.4.20 Einzelbaum (Stiel-Eiche) an der Südseite des Grabens südwestlich des Hofes Osterholt im Lohner Feld (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 9
Flurstücke: 14 tlw., 40 tlw., 60 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.21 Baumgruppe (Stiel-Eichen und Baumweiden) an der Südseite des Grabens nördlich der K 53 nordöstlich des Hofes Thesing im Gemenscher Brook (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstücke: 47 tlw., 76 tlw., 213 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.22 Baumgruppe (7 Stiel-Eichen) nördlich der K 53 nordöstlich des Hofes Thesing (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstück: 47

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.23 Gehölzbestände in der Bauernschaft Estern nördlich und südlich der K 6 (C 3 / C 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstücke: 8, 15, 17, 18, 28, 30, 31, 72, 73, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 92, 103, 113, 117, 121, 123, 130, 130, 131, 132, 138, 138, 139, 140, 141, 181, 184, 185, 186, 193, 200, 205, 206, 214, 215, 216, 217, 218 tlw.,

Schutzzweck

- Erhaltung der markanten hofnahen Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Bäume, insbesondere Stiel-Eichen -außerhalb des Waldes- mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm zu nutzen, ohne eine Ersatzpflanzung durchzuführen;
- Obstbäume zu beseitigen, ohne Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Gebote

- Die Nutzung der Eichen ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, daß für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 40 cm drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten.
- Für jeden beseitigten Obstbaum ist an geeigneter Stelle ein neuer zu pflanzen, wobei versucht werden soll, möglichst die alten Obstbaumsorten zu verwenden.

2.4.24 Ufergehölz und Feldgehölz an dem Graben südöstlich des Hofes Thesing im Bereich Gemenscher Brook (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstück: 190

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

Gebote

- Die nicht bodenständigen Hybrid-Pappeln sind bei Hiebsreife zu schlagen und durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.

2.4.25 Ufergehölze an dem Graben südöstlich des Hofes Thesing im Bereich Gemenscher Brook (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstück: 188

Schutzzweck

- Erhaltung der Ufervegetation als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie Sicherung des wertvollen Vernetzungsbiotopes.

2.4.26 Einzelbaum (Stiel-Eiche) westlich des Hofes Rauschenburg in der Bauernschaft Estern (C 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstück: 125

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.21

2.4.27 3 Einzelbäume an einer Wegekreuzung südlich des Hofes Rauschenberg, westlich von Gescher (C 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 5
Flurstücke: 25 tlw., 27 tlw., 59 tlw., 117 tlw., 160 tlw.
Flur: 7
Flurstücke: 12 tlw., 41 tlw.

Es handelt sich um drei Einzelbäume: 1 Esche an der Nordostseite der Kreuzung, 1 Stiel-Eiche an der Südwestseite und 1 Roßkastanie an der Südostseite der Kreuzung.

Schutzzweck

- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.28 Ufergehölz beidseitig eines Grabens südöstlich des Hofes Twyhues im Gemenscher Brook (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 8
Flurstücke: 67 tlw., 121 tlw., 122 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Ufervegetation als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie Sicherung des wertvollen Vernetzungsbiotopes.

Siehe auch Festsetzung Nr.: 5.2.150

2.4.29 Feldgehölz südöstlich des Hofes Thesing im Gemenscher Brook (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 7
Flurstück: 1 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.30 Ufergehölz an der Nordseite des Grabens südöstlich des Hofes Pennekamp (B4)

Gemarkung: Estern
Flur: 8
Flurstücke: 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Ufervegetation als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie Sicherung des wertvollen Vernetzungsbiotopes.

**2.4.31 Ufergehölz an dem Graben südlich des Hofes
Gröning in der Bauernschaft Estern (B 4)**

Gemarkung: Estern
Flur: 7
Flurstücke: 22 tlw., 43 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Ufervegetation als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie Sicherung des wertvollen Vernetzungsbiotopes.

**2.4.32 Baumgruppe (7 Stiel-Eichen und 1 Hainbuche) und
Feldgehölz mit Kleingewässer östlich des Hofes Höing-
Essmann in der Bauernschaft Estern (C 4)**

Gemarkung: Estern
Flur: 7
Flurstück: 12

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe, des Feldgehölzes sowie des Kleingewässers als gliedernde und belebende Landschaftselemente sowie Sicherung des wertvollen Vernetzungsbiotopes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.24

**2.4.33 Baumreihe (Stiel-Eichen) und Feldhecke östlich des
Hofes Höing-Essmann in der Bauernschaft Estern
(C 4)**

Gemarkung: Estern
Flur: 7
Flurstücke: 13 tlw., 100

Schutzzweck

- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes sowie Sicherung des Vernetzungsbiotopes.

2.4.34 Baumreihe (Winter-Linden) an der Nordseite der Straße Borkener Damm (K 44) südwestlich von Gescher (C 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 3
Flurstück: 293 tlw.
Flur: 5
Flurstücke: 11 tlw., 162 tlw., 289 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.35 Baumreihe (11 Stiel-Eichen) südlich der Straße Borkener Damm (K 44) südlich von Gescher (C 4)

Gemarkung: Gescher
Flur: 5
Flurstück: 289 tlw.
Flur: 13
Flurstücke: 240 tlw., 241 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.36 Feldgehölz südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: Gescher
Flur: 12
Flurstück: 46

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Stiel-Eichen und Rot-Buchen. Die Gehölzfläche ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster (BK-Nr.:4007-51) der LÖBF erfasst ist.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für Pflanzen und Tiere,
- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besondere Bedeutung für das Landschaftsbild,
- Erhaltung der besonderen Funktion des Feldgehölzes für das Lokalklima.

2.4.37 Feldgehölz südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: Gescher
 Flur: 13
 Flurstück: 32 tlw., 34 tlw., 236 tlw., 276 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für Pflanzen und Tiere,
- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besondere Bedeutung für das Landschaftsbild,
- Erhaltung der besonderen Funktion des Feldgehölzes für das Lokalklima.

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Stiel-Eichen mit lokaler Beimengung von Pappel und Schwarz-Erle. Die Fläche ist Teilgebiet eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster (BK-Nr.:4007-51) der LÖBF erfasst ist.

2.4.38 Feldgehölze südlich von Gescher, an der B 525 (D 4)

Gemarkung: Gescher
 Flur: 13
 Flurstücke: 38 tlw., 270 tlw., 274 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Feldgehölze als Refugialräume für Pflanzen und Tiere,
- Erhaltung der Feldgehölze als gliedernde und belebende Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,
- Erhaltung der besonderen Funktion der Feldgehölze für das Lokalklima.

Es handelt sich um 2 Feldgehölze, die im Biotopkataster der LÖBF (BK-Nr.: 4007-51) als schutzwürdiges Biotop erfasst sind.

Das westliche Feldgehölz ist mit Stiel-Eichen und Rot-Buchen bestockt. Bei dem östlichen Feldgehölz handelt es sich um einen Mischbestand aus Stiel-Eiche, Sand-Birke, Schwarz-Erle und lokal auftretenden Hybrid-Pappeln mit Bruchwaldcharakter.

2.4.39 Eichen-Buchen Feldgehölz südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: Gescher
 Flur: 12
 Flurstücke: 987 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Refugialraum für Pflanzen und Tiere,
- Erhaltung des Feldgehölzes als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung Nr 5.2.27

2.4.40 Baumreihe (Stiel-Eichen) an der Westseite des Weges westlich des Hofes Wissing südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: Gescher
Flur: 17
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 7 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.41 Gehölzbestände südöstlich von Gescher (E 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 28
Flurstücke: 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 43, 66, 72, 73, 74 tlw., 76, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86 tlw., 122 tlw., 128, 129, 130, 131 tlw.
Flur: 29
Flurstücke: 38, 40, 41, 43, 45 tlw., 50, 79, 113, 115, 116, 117, 119, 120, 122, 166 tlw., 208 tlw.,

Schutzzweck

- Erhalt der markanten hofnahen Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Obstbäume zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes dieser Kulturlandschaft,
- Erhalt der hofnahen Kleingewässer als wertvolle Vernetzungsbiotope und Lebensräume für Flora und Fauna.

Verbote

Ausser den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Bäume, insbesondere Stiel-Eichen -ausserhalb des Waldes- mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm zu nutzen, ohne eine Ersatzpflanzung durchzuführen;
- Obstbäume zu beseitigen, ohne Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Gebote

- Die Nutzung der Eichen ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, daß für jeden geschlagenen Baum mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 40 cm drei neue Eichen an geeigneter Stelle zu pflanzen sind, um den Bestand zu gewährleisten.
- Für jeden beseitigten Obstbaum ist an geeigneter Stelle ein neuer zu pflanzen, wobei versucht werden soll, möglichst die alten Obstbaumsorten zu verwenden.

2.4.42 Baumgruppe (2 Stiel-Eichen) an der Südostseite der L 829 südwestlich des Hofes Döker in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstücke: 4 tlw., 5 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.43 Feldhecken südlich des Hofes Döker in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw., 46 tlw., 47, 49 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt der gliedernden und belebenden Landschaftselemente zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes sowie Sicherung der Vernetzungsbiotope.

Es handelt sich um eine wegebegleitende Hecke sowie um eine Hecke entlang einer Parzellengrenze.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.31

2.4.44 Einzelbaum (Stiel-Eiche) nördlich des Hofes Schulze Pröbsting in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 29
 Flurstück: 128

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.45 Ufervegetation im Abschnitt des Uhlandsbaches östlich des Hofes Schulze Pröbsting in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5 / F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 29
 Flurstücke: 68 tlw., 128 tlw., 129 tlw.

Schutzzweck

- Erhalt des Gewässerabschnittes mit der dazugehörigen Ufervegetation als wertvolles Vernetzungsbiotop,
- Erhalt der Kleingewässer und der Grünlandflächen.

2.4.46 Baumreihe (Stiel-Eichen) im Hofgrünland am Hof Quittmann in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.47 Feldhecke (im südlichen Teil auch Ufergehölz) an der Ostseite der Straße Buschersstiege, südlich des Hofes Quittmann in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 36
Flurstücke: 75 tlw., 76, 77, 79 tlw.
Flur: 37
Flurstücke: 5, 35

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes sowie zur Sicherung des Vernetzungsbiotopes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.33

2.4.48 Feldhecke nordöstlich des Hofes Hüning in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 35
Flurstück: 44

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes sowie Sicherung des Vernetzungsbiotopes.

2.4.49 Feldhecke am Hof Quittmann an der Nordwestseite der Straße Buschersstiege in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 18 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes sowie Sicherung des Vernetzungsbiotopes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.40

2.4.50 Baumgruppe (4 Stiel-Eichen) östlich des Hofes Grösbrink in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 36
Flurstück: 53 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.41

2.4.51 Baumgruppe (2 Stiel-Eichen) östlich des Hofes Spandern in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 35
Flurstücke: 28 tlw., 42 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.52 Feldhecke an der Nordwestseite und Südostseite der Straße Klyer Damm in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 32
Flurstücke: 3 tlw., 6 tlw., 10 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes sowie Sicherung des Vernetzungsbiotopes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.2.37

2.4.53 Baumgruppe (2 Stiel-Eichen mit Unterwuchs) an der Westseite des Umlandbaches südlich der Straße Klyer Damm (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 32
 Flurstücke: 11 tlw., 40 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.54 Feldhecke mit Überhältern beidseitig der Straße Venneweg in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstücke: 36 tlw., 61 tlw., 64 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.55 Baumreihe und Allee am Wege östlich des Hofes Paskert in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 34
 Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6, 42 tlw., 43 tlw.

Im südlichen Teil befindet sich eine Allee aus Stiel-Eiche, Rot-Eiche und Sand-Birke, im nördlichen Teil ist eine Baumreihe aus Stiel-Eichen vorhanden.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.56 Baumreihe an der Nordwestseite der Straße Klyer Damm in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5 / F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 34
 Flurstücke: 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 43 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Sand-Birke und vereinzelt Stiel-Eiche mit abschnittsweise vorhandenem Strauchunterwuchs.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

2.4.57 Einzelbaum (Stiel-Eiche) zwischen der Straße Venneweg und der A 31 in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting

Flur: 42

Flurstück: 65 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des gliedernden und belebenden Landschaftselementes zur Wahrung des typischen Landschaftsbildes.

3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder:

- a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet und gepflegt werden.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt.

Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Die nachfolgend aufgeführten kleinen Brachflächen sollen im Sinne der jeweiligen Entwicklungsziele der ökologischen Bereicherung der Landschaft dienen. Sollte die Entwicklung der Brachfläche nicht den gewünschten Verlauf nehmen, kann die Untere Landschaftsbehörde andere notwendige Maßnahmen anordnen bzw. durchführen.

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Nutzung und Handlungen, welche den Festsetzungen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 6 LG untersagt.

Brachflächen sind besonders wertvoll für den Arten- und Biotopschutz. In diesen Refugien könne sich Pionier- und Ruderalgesellschaften ansiedeln, die sich selber überlassen sind. Charakteristisch ist die hohe Strukturvielfalt, besonders bei älteren Brachflächen.

3.1 Sukzessionsfläche zwischen zwei Waldflächen südlich des Hofes Quittmann in der Bauerschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstück: 33

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und das vorhandene Kleingewässer ist zu vergrößern.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.2

3.2 Brachfläche an der Nordwestseite des Nottbrinkweg südlich des Hofes Döwe in der Bauerschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstück: 16 tlw.

Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG)

Bei den unter 5 festgesetzten Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Bei ihrer Umsetzung sollte grundsätzlich entsprechend dem Beschluß des Kreistages vom 26.06.1997 versucht werden, mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Entwicklungsmaßnahmen sind ergänzende oder sanierende Pflanzungen (5.1) und die Anlage von Kleingewässern (5.4). Die Anlage der Hecken dient der Erhaltung des Landschaftscharakters im Sinne des Entwicklungszieles 1.1 und im Bereich des Entwicklungsziele 1.2 und 1.3 einer notwendigen Anreicherung und Verdichtung aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.

5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Ufergehölzen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten.

Für alle Pflanzungen sind grundsätzlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt wird.

In der Regel werden mindestens 3-reihige Hecken angelegt. Der Pflanzstreifen sollte wenigstens 5 m breit sein, damit genügend Platz für eine begleitende Krautflora besteht. Zur Erzielung einer besonders langen Randlinie sollte abschnittsweise und räumlich versetzt die Anzahl der Reihen wechseln. Der Pflanzstreifen könnte im Hinblick auf kleinräumige Standortvielfalt reliefiert werden, z. B. durch kleine Aufschüttungen, Wälle, Vertiefungen o.a.

	<p>Es ist anzustreben, wegbegleitende Pflanzungen auf dem Wegegrundstück zu pflanzen. Die Pflanzungen müssen, wo erforderlich z. B. durch Einzäunung geschützt werden. Die Pflanzabstände sollten, wenn nicht anders angegeben, 1,0 m betragen. Die Gehölze sollten in Trupps von 2-5 Stück je Art gepflanzt werden.</p> <p>Ist bei bestimmten linearen Pflanzungen eine "Lückigkeit" erwünscht, kann auf die Einhaltung bestimmter Abstände, u. U. auch auf die Anfangspflege verzichtet werden. Im Bereich von Wegeeinmündungen und Kreuzungen werden entsprechende Sichtdreiecke von Heckenanpflanzungen freigehalten.</p>
<p>Obstbäume sind grundsätzlich als Hochstämme anzupflanzen.</p>	<p>Bei Verwendung von Obstgehölzen sollten möglichst alte, für den Landschaftsraum typische Sorten angepflanzt werden.</p> <p>Walnußbäume und Eßkastanien sollten aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen, da sich hier eine frostsichere Rasse gebildet hat.</p>
<p>Bei den Gewässerbepflanzungen sind die Böschungen in der Regel mit 1 Reihe Rot-Erlen und einer 1- bis 2-reihigen Mischpflanzung aus bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Die Reihe Rot-Erlen (oder überwiegend Rot-Erle) sollte möglichst dicht - ca. 50 cm - oberhalb der Mittelwasserlinie angelegt werden, wenn nicht bestimmte Gründe dagegen sprechen. Außer Rot-Erle sollten an der Mittelwasserlinie nur noch Esche und in Einzelfällen SilberWeide und Grau-Weide Verwendung finden.</p>
<p>Bei der Anlage von Baumreihen entlang von Straßen, Hofzufahrten oder Wegen sind grundsätzlich Hochstämme zu pflanzen. Hauptbaumarten im Plangebiet sind: Stiel-Eiche, Winter-Linde, Esche sowie Obsthochstämme. Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 10 m.</p>	
<p>Bei allen Neupflanzungen - dies gilt für Hecken-, Baum- und Gewässerbepflanzungen - ist für den Zeitraum der ersten 3 Jahre eine Unterhaltungspflege zu gewährleisten.</p>	<p>Die neu angepflanzten Hecken sollten u. U., um das Wachstum der Pflanzen nicht zu stören, von Wildkräutern in den ersten 1-3 Jahren freigehalten werden. Ausfälle sind gegebenenfalls zu ersetzen. Je nach Wachstum der Hecke sollte der erste Pflegeschnitt ("auf den Stock setzen") nach 7-12 Jahren erfolgen. Der weitere Pflegerhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von den Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.</p>

In den nachfolgend unter 5.1 aufgeführten Festsetzungen werden neben den "klassischen" Festsetzungen wie z. B. Hecken oder Baumreihen ebenfalls für bestimmte Landschaftsräume, die in der Festsetzungskarte abgegrenzt sind, Anpflanzungen, Kleingewässer oder Uferrandstreifen hinsichtlich der Quantität festgesetzt. Für diese Maßnahmen, die als Angebotsplanung zu verstehen sind, wird nicht jeweils ein genauer Standort angegeben, sie sind jedoch im jeweiligen Landschaftsraum umzusetzen. Eine mögliche Verteilung der Maßnahmen wird in Kartenausschnitten, die als Erläuterungsteil im Anhang aufgeführt sind, dargestellt. Die Legende zu den Karten der Angebotsplanung ist in der aufklappbaren Titelseite des Landschaftsplanes abgebildet.

Erläuterungen zur Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern siehe 5.3 bzw. 5.4.

5.1.1 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet A, an der Nordgrenze des Geltungsbereiches (E 1)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

600 m Baumreihen
 250 m Ufergehölze
 500 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet liegt im Norden des Landschaftsplanes westlich und östlich der Holtwicker Straße (K 34) im Bereich des Bürener Esch. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Entwicklungsziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.2 Anlage einer Baumreihe im nördlichen Abschnitt der Straße Ahauser Damm nordöstlich von Gescher (K 35) (D 2 / E 1 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

Länge der Baumreihe (8 Teilabschnitte) insgesamt ca. 2.200 m.

Die Maßnahme dient der Eingrünung und der besseren Einbindung der Kreisstraße in das Landschaftsbild. Die Anpflanzung ist in 8 Abschnitte aufgeteilt, wobei jeweils die Straßenseite gewechselt wird, um Innenkurven zur besseren Übersicht freizuhalten und ein abwechslungsreiches Straßenbild zu schaffen.

Im nördlichen Abschnitt der Pflanzung sind vorhandene Drainagen zu berücksichtigen.

5.1.3 Landschaftsraum Büren Teilgebiet B, Fließgewässer nördlich von Gescher, westlich und östlich der K 34 (D 2 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
 3.200 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet B liegt im Norden des Landschaftsplangebietes und umfasst den Bereich eines Vorfluters westlich bzw. östlich der K 34. In der Entwicklungskarte ist für das Teilgebiet das Entwicklungsziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der vorgesehenen Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen.

5.1.4 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet C, nordöstlich von Gescher (E 2 / F 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
 500 m Hecken
 450 m Baumreihen
 anzulegen.

Das Teilgebiet liegt im Norden des Landschaftsplangebietes, z. T. entlang der A 31. Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.5 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet D, Fließgewässer nordöstlich von Gescher (D 2 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:
 900 m Ufergehölze
 2.800 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet D liegt zwischen der Berkel und der A 31 im Norden des Landschaftsplangebietes. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.6 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet E, Fließgewässer nördlich von Gescher (D 2 / E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

2 Kleingewässer
 1.500 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet E umfasst ein Fließgewässer zwischen der Berkel (Westgrenze) und der Straße Up de Schaar (Ostgrenze). Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Kleingewässer sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.7 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet F, Fließgewässer östlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

2 Kleingewässer
 2.900 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet F umfasst ein Fließgewässer zwischen der Holtwicker Straße und der A 31. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Kleingewässer sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.8 Eingrünung einer Wegestation am Hof Horstick in der Bauernschaft Büren (E 3)

Gemarkung: Büren
 Flur: 16
 Flurstück: 32

5.1.9 Anlage eines Ufergehölzes westlich der Straße Ahauser Damm in der Bauernschaft Büren (E 1/2)

Gemarkung: Harwick
 Flur: 18
 Flurstücke: 11 tlw., 12 tlw., 77 tlw.

Länge des Ufergehölzes ca. 550 m

Die Maßnahme dient der Ergänzung bestehender Ufergehölze.

5.1.10 Ergänzung einer vorhandenen 3-reihigen Wallhecke an der Ostseite eines Weges in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 16
Flurstück: 10 tlw.

Länge der Hecke ca. 100 m.

Die Maßnahme dient der Ergänzung des lückigen Bestandes und der Verbesserung des Biotopverbundes. Die neue Anpflanzung ist als Wallhecke zu gestalten.

5.1.11 entfällt**5.1.12 entfällt****5.1.13 Anlage einer Baumreihe westlich des Hofes Rolving, westlich der Ziegelei Schüring in der Bauernschaft Harwick (D 2)**

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstücke: 14 tlw., 25 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 200 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.14 Anlage einer Baumreihe an der Westseite der K 38 im Bereich der Ziegelei Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstück: 15 tlw.
Flur: 18
Flurstück: 29 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 100 m.

Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße im Bereich der Ziegelei Harwick.

5.1.15 Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe auf der Ostseite eines Wirtschaftsweges nördlich von Gescher (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstück: 30 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 150 m.

Die Maßnahme dient der Ergänzung eines lückigen Bestandes und der Verbesserung des Biotopverbundes.

5.1.16 Landschaftsraum Harwick, Teilgebiet A, nordwestlich von Gescher (C 2 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

450 m Ufergehölze
 2.300 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet A liegt nordwestlich von Gescher westlich und nordöstlich der L 608. Die Entwicklungskarte stellt für das Teilgebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.17 Anlage einer Wallhecke östlich der A 31, westlich des Hofes Dinkler in der Bauernschaft Büren (F 1)

Gemarkung: Büren
 Flur: 14
 Flurstücke: 11

Länge der Wallhecke ca. 380 m.

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Landschaftsbildes, dem Biotopverbund und dem Lärmschutz.

5.1.18 Anlage einer Baumreihe an der Nordseite der Straße Mühlengrund sowie an der Westseite der Zufahrt zur Kläranlage nördlich von Gescher (D 3)

Gemarkung: Harwick
 Flur: 4
 Flurstücke: 35 tlw., 89, 91, 92 tlw., 93, 94 tlw., 96 tlw., 158 tlw., 185 tlw., 340 tlw.,

Länge der Baumreihe ca. 900 m.

Die Maßnahme dient der Ortsrandeingrünung sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.19 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet A, westlich von Gescher (B 2 / C 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

2.300 m Baumreihen
 100 m Kopfbaumreihen
 3.000 m Hecken
 1.700 m Ufergehölze
 4.400 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet A umfasst den nördlichen Teil der Bauernschaft Estern, nordwestlich von Gescher. Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.20 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet B, an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes (B 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

100 m Baumreihen
 2.300 m Ufergehölze
 5.700 m Uferrandstreifen
 2 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet B umfasst einen Teilabschnitt der Schlinge sowie drei Zuläufe zur Schlinge aus östlicher Richtung. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.21 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet C, westlich von Gescher (B 4 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

4.000 m Baumreihen
 350 m Kopfbaumreihen
 2.400 m Hecken
 750 m Ufergehölze
 1.200 m Uferrandstreifen
 1 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet C umfasst den südlichen Teil der Bauernschaft Estern, westlich von Gescher. Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.22 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet D, westlich von Gescher (B 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

100 m Baumreihen
 1.200 m Ufergehölze
 4.400 m Uferrandstreifen
 3 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet D umfasst einen Teilabschnitt eines Fließgewässers im Bereich Gemenscher Brook. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.23 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet E, westlich von Gescher, an der südwestlichen Landschaftsplangrenze (B 4 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

100 m Baumreihen
 1.100 m Ufergehölze
 2.600 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet D umfasst einen Teilabschnitt eines Fließgewässers südlich des Biokompostwerkes an der südwestlichen Landschaftsplangrenze. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.24 Anlage einer Baumreihe auf der Südostseite der Hofzufahrt zum Hof Horstick, nordöstlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: Büren
 Flur: 16
 Flurstück: 32

Länge der Baumreihe ca. 150 m

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung der Hofzufahrt in die Landschaft sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.25 Anlage einer Baumreihe zur Eingrünung eines Hühnerstalles an der Straße Holtwicker Damm (L 571), östlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: Büren
 Flur: 17
 Flurstück: 40

Länge der Baumreihe ca. 100 m.

Die Maßnahme dient der Eingrünung des Hofes und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.1.26 Landschaftsraum Tungerloh-Capellen, Teilgebiet A, östlich von Gescher (F 1 / F 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

450 m Baumreihen
 4.000 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet A umfasst ein Fließgewässersystem östlich der A 31. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.27 Landschaftsraum Tungerloh-Capellen, Teilgebiet B, an der östlichen Landschaftsplangrenze (G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

300 m Ufergehölze
 3.400 m Uferrandstreifen
 1 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet B umfasst ein Fließgewässer, das in den Felsbach mündet. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.28 Landschaftsraum Tungerloh-Capellen, Teilgebiet C, östlich der A 31, östlich von Gescher (F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

2.900 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet C umfasst ein Fließgewässer, das in die Berkel mündet. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der vorgesehenen Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen.

5.1.29 Landschaftsraum Tungerloh-Capellen, Teilgebiet D, südlich von Haus Hall, östlich von Gescher (E 3 / E 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 19
 Flurstücke: 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 26, 29, 38, 39, 45
 Gemarkung: Harwick
 Flur: 20
 Flurstück: 21

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

1.700 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet C umfasst ein Fließgewässer, das in die Berkel mündet. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der vorgesehenen Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen.

5.1.30 Ergänzung des Baumbestandes an der Süd- und Ostseite des Hofes Rieken in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 35
 Flurstücke: 15 tlw., 46 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 150 m

Die Pflanzung dient der Einbindung der Hofgebäude in die Landschaft.

5.1.31 Baumreihe an der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Enberding in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 24
 Flurstück: 14
 Flur: 25
 Flurstücke: 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw. 9 tlw. 10 tlw. 11 tlw.
 12 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 500 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Verbesserung des Biotopverbundes.

5.1.32 Landschaftsraum Gescher, Teilgebiet A, südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

100 m Baumreihen
 700 m Hecken
 400 m Ufergehölze
 1.200 m Uferrandstreifen
 anzulegen.

Das Teilgebiet befindet sich südlich von Gescher, südlich der B 525. Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen dar.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Uferrandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.33 Anlage einer Baumreihe an der Südwestseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Debbing, südlich der B 67 in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 30
 Flurstücke: 72 tlw., 55 tlw.
 Flur: 31
 Flurstück: 41 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 550 m.

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.34 Baumreihe an der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich vom Hof Haveresch in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 29
 Flurstück: 130 tlw.
 Flur: 35
 Flurstück: 4 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 550 m.

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung des Wirtschaftsweges in die Landschaft sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.35 Landschaftsraum Tungerloh-Pröbsting, Teilgebiet A, südöstlich von Gescher (E 4 / F 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis
 Flur: "
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

650 m Ufergehölze
 7.000 m Uferandstreifen
 4 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet A umfasst den Uhlandsbach, der im Südosten von Gescher in die Berkel mündet. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.36 Landschaftsraum Tungerloh-Pröbsting, Teilgebiet B, an der südlichen Grenze des Landschaftsplanes (D 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 39
 Flurstücke: 1, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 17, 37, 45, 52, 53, 55

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

300 m Ufergehölze
 1.400 m Uferandstreifen
 1 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet B umfasst einen Abschnitt eines Fließgewässersystems, das sich ausserhalb des Landschaftsplangebietes fortsetzt. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.37 Landschaftsraum Tungerloh-Pröbsting, Teilgebiet C, an der südlichen Grenze des Landschaftsplanes (D 5 / E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 40
 Flurstücke: 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 87, 88, 89
 Flur: 42
 Flurstücke: 2, 9, 63

In dem Landschaftsraum sind insgesamt:

200 m Ufergehölze
 3.400 m Uferandstreifen
 2 Kleingewässer
 anzulegen.

Das Teilgebiet C umfasst den Oberlauf des Erfgorsbaches sowie den aus östlicher Richtung in den Erfgorsbach einmündenden Nottbrinksbach. In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

Die mögliche Verteilung der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sowie Anlage von Kleingewässern und Uferandstreifen ist dem Kartenausschnitt im Anhang zu entnehmen. Die Darstellung versteht sich als Angebotsplanung, die eine ökologische Vorzugsvariante verdeutlicht.

5.1.38 Baumreihe an einer Hofstelle nördlich der Coesfelder Straße, östlich von Hochmoor (F 7)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 15
 Flurstücke: 603 tlw., 604 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 150 m.

Die Maßnahme dient der Einbindung der sehr offen gelegenen Hofstelle in das Landschaftsbild.

5.1.39 Wiederherstellung / Ergänzung und Einzäunung einer Hecke an der westlichen Seite eines Wirtschaftsweges im Bereich Musholter Feld in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 14
 Flurstücke: 13 tlw., 20 tlw.

Länge der Hecke ca. 400 m.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung und Ergänzung einer lückigen Hecke und der Verbesserung des Biotopverbundes.

5.1.40 Wiederherstellung / Ergänzung einer Wallhecke an der nordwestlichen Seite eines Wirtschaftsweges im Bereich Musholter Feld in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 15
 Flurstücke: 35, 36 tlw.

Länge der Hecke ca. 130 m.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung und Ergänzung einer lückigen Hecke und der Verbesserung des Biotopverbundes.

5.1.41 Wiederherstellung einer Wallhecke an der östlichen Seite eines Wirtschaftsweges, östlich des Hofes Oing-Frenker in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 16
 Flurstück: 39
 Flur: 17
 Flurstück: 18 tlw.

Länge der Hecke ca. 150 m.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung und Ergänzung einer lückigen Hecke und der Verbesserung des Biotopverbundes.

5.1.42 Wiederherstellung eines Wegesaumes und Anlage einer 3-reihigen Hecke nördlich des Hofes Börger in der Bauernschaft Estern (C 3)

Gemarkung: Estern
 Flur: 4
 Flurstück: 36

Länge der Hecke ca. 150 m.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung und Ergänzung einer lückigen Hecke und der Verbesserung des Biotopverbundes.

5.2 Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen bzw. Kleingewässern und Beseitigung von Landschaftsschäden

Bei den Pflegemaßnahmen handelt es sich in erster Linie um die Pflege von Gehölzbeständen (Rückschnitt von Kopfweiden oder Hecken) oder um Vorschriften, die bei der Gehölzpflege zu beachten sind (z. B. Erhalt von Baumgruppen oder Überhältern bei der Heckenpflege). Zur Obstbaumpflege gehört vor allem der regelmässige Pflegeschnitt sowie das Nachpflanzen zur Erhaltung des Bestandes bei abgängigen Bäumen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmässig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet. Der Pflegerhythmus ist abhängig von den Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Hecke.

Kopfweiden sollten regelmässig alle 6-10 Jahre zurückgeschnitten werden. Durch den häufigen Schnitt bilden sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Außerdem können hohle Bäume auseinanderbrechen, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Pflegemaßnahmen an Kleingewässern sind in erster Linie besondere Optimierungs- und Schutzmaßnahmen (z.B. Entschlammung oder Schutz vor Trittbelastungen) und die Beseitigung von einzelnen Gehölzen. Letzteres dient der besseren Belichtung und früheren Erwärmung im Frühjahr.

5.2.1 Kopfbaumgruppe (ca. 15 Stück) 300 m östlich der A 31 in der Bauernschaft Büren (F 2)

Gemarkung: Büren
 Flur: 16
 Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.

Die Kopfbäume sind regelmässig zu schneiden.

5.2.2 Kopfbaumreihe und Ufergehölz 300 m östlich der A 31 in der Bauernschaft Büren (F 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 15
Flurstücke: 1 tlw., 6, 45 tlw.

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiteln und die Ufergehölze sind regelmäßig zu schneiden bzw. auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 250 m

5.2.3 Kleingewässer am Hof Bushues in der Bauernschaft Harwick (C 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 2
Flurstück: 52 tlw.

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und die Anlage ist durch bodenständige Pflanzung besser in die Landschaft einzubinden.

5.2.4 Fichtenbestand östlich der Berkel in der Bauernschaft Harwick (D 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstück: 62 tlw.

Der Fichtenbestand auf der Böschung ist zu beseitigen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.
Größe: ca. 400 m²

5.2.5 Pappeln in dem Ufergehölz an dem Graben westlich der Kläranlage nördlich von Gescher (D 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 4
Flurstücke: 341 tlw., 342 tlw., 344

Die beidseitig des Grabens befindlichen Pappeln sind bei Hiebsreife zu schlagen und durch bodenständige, hochstämmige Bäume zu ersetzen. Die vorhandenen Ufergehölze sind zu ergänzen.

5.2.6 Kopfweidenreihe entlang eines Grabens nördlich des Hofes Dapper in der Bauernschaft Harwick (C 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 2
Flurstück: 45 tlw.

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiteln.
Länge: ca. 100 m

5.2.7 Kopfweidenreihe (12 Stück) an dem Graben westlich des Hofes Jansing nördlich von Gescher (C 3 / D 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 4
Flurstücke: 60, 109 tlw., 161 tlw.

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiteln.

5.2.8 Kopfweidenreihe an der Nordwestseite des Zufahrtsweges zum Hof Wensing nördlich von Gescher (D 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstück: 64 tlw.

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiteln.
Länge ca. 100 m

5.2.9 Kleingewässer südwestlich des Hofes Stipping in der Bauernschaft Büren (E 3)

Gemarkung: Büren
Flur: 17
Flurstück: 11 tlw.

Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein ca. 5 m breiter Randstreifen zu entwickeln..

5.2.10 Obstbaumreihe 300 m östlich der A 31 in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 15
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 250 m

5.2.11 Altholzbestand (Stiel-Eichen) westlich der Straße Bürener Damm, östlich von Gescher (D 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 19
Flurstücke: 60 tlw., 61 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt und -verbiss einzuzäunen.

5.2.12 Kopfbaum an der Straße Up de Schaar östlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: Büren
Flur: 17
Flurstück: 51

Der Kopfbaum ist regelmäßig zu schneiteln.

5.2.13 Kleingewässer südöstlich des Hofes Engbers in der Bauernschaft Büren (E 3)

Gemarkung: Büren
Flur: 17
Flurstück: 12

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und von zu dichter Gehölzvegetation freizustellen.

5.2.14 Baumreihe (Stiel-Eichen) in der Grünlandfläche nordöstlich des Hofes Stockhorst nordöstlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 19
Flurstücke: 74 tlw., 75, 76 tlw.

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt und -verbiss einzuzäunen.
Länge: ca. 70 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.15

5.2.15 Ufergehölze und Kopfbäume an einem Graben östlich der K 30 in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 17
Flurstücke: 29 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw.

Der Kopfbaume ist regelmäßig zu schneiteln und die Ufergehölze sind regelmäßig zu schneiden bzw. auf den Stock zu setzen.
Länge der Ufergehölze: ca. 350 m

5.2.16 Kleingewässer im Bereich Lohner Heide an der westlichen Landschaftsplangrenze in der Bauernschaft Estern (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 11
Flurstück: 55

Auf der östlich des vorhandenen Kleingewässers angrenzenden Ackerfläche ist ein Pufferstreifen anzulegen. Weiterhin sind die angrenzenden Fichten durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

5.2.17 Einzelbaum (Stiel-Eiche) südöstlich des Hofes Mensing westlich von Gescher (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 3
Flurstück: 2

Der Kronentraufbereich der Stiel-Eiche ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.19

5.2.18 Baumreihe (Stiel-Eichen) im Bereich Lohner Feld nordöstlich des Hofes Levers (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 10
Flurstück: 18 tlw.

Die Baumreihe sind zum Schutz vor Viehtritt und -verbiss einzuzäunen.
Länge: ca. 100 m

5.2.19 Obstbaumreihe auf der Südseite eines Grabens westlich des Hofes Haveresch in der Bauernschaft Estern (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 9
Flurstücke: 5 tlw., 42 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 200 m

5.2.20 Kopfbaumreihe an der Ostseite des Weges südlich des Hofes Elsing in der Bauernschaft Estern (C 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstücke: 30 tlw., 67 tlw.

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiden.
Länge: ca. 120 m

5.2.21 Einzelbaum (Stiel-Eiche) westlich des Hofes Rauschenburg in der Bauernschaft Estern (C 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 6
Flurstück: 125

Der Kronentraufbereich der Stiel-Eiche ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen. Zur Abgrenzung des Kronentraufbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

Siehe auch Festsetzung Nr 2.4.26

5.2.22 Feldgehölz Versunkene Burg südlich der K 58 nordöstlich des Hofes Tenbrink (A 4 / B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 8
Flurstücke: 1 tlw., 2, 3 tlw., 67

Die in dem Feldgehölz vorhandenen Senken und Kleingewässer sind sukzessive zu entschlammen.

5.2.23 Kopfbaum nördlich vom Hof Elsing an der westlichen Landschaftsplangrenze in der Bauernschaft Estern (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 8
Flurstück: 88

Der Kopfbaum ist regelmäßig zu schneiden.

5.2.24 Baumgruppe (7 Stiel-Eichen und 1 Hainbuche) östlich des Hofes Höing-Essmann in der Bauernschaft Estern (C 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 7
Flurstück: 12

Die Bäume sind zum Schutz vor Viehtritt und -verbiss einzuzäunen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.32

5.2.25 4 Kopfweiden an der Westseite eines Grabens nördlich der B 525, südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 13
Flurstück: 248

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiden.

5.2.26 Obstbaumwiese beim Hof Höing südlich der B 525, südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: Gescher
Flur: 13
Flurstücke: 56 tlw., 57 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen..

5.2.27 Feldgehölz zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Gescher und der B 525 (D 4)

Gemarkung: Gescher
Flur: 12
Flurstück: 987 tlw.

Das Feldgehölz ist zum Schutz vor Beweidung einzuzäunen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.39

5.2.28 Obstbaumreihen beim Hof Schüring östlich von Gescher in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (E 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 16
 Flurstück: 39
 Flur: 17
 Flurstück: 18 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Länge: insgesamt ca. 600 m (3 Teilabschnitte)

5.2.29 Obstbaumreihe auf der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich des Hofes Kerkhoff in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 22
 Flurstücke: 48 tlw., 55 tlw., 56 tlw.

Die Obstbäume sind gegenüber der Ackernutzung durch einen Zaun zu schützen und regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Länge: ca. 250 m

5.2.30 Baumreihe (Stiel-Eichen) in einer Weide östlich des Hofes Döker in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstück: 2 tlw.

Die Baumreihe sind zum Schutz vor Viehtritt und -verbiss einzuzäunen.

Länge: ca. 50 m

5.2.31 Feldhecken südlich des Hofes Döker in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 46 tlw.

Die Hecken sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: insgesamt ca. 1.400 m (3 Teilabschnitte)

Es handelt sich um eine wegebegleitende Hecke sowie um eine Hecke entlang einer Parzellengrenze.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.43

5.2.32 Wallhecke entlang einer Parzellgrenze südwestlich des Hofes Büter in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (D 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 27
 Flurstücke: 28 tlw., 30, 31 tlw., 34 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
 Länge: ca. 220 m

5.2.33 Wallhecke (im südlichen Teil auch Ufergehölz) an der Ostseite der Straße Buschersstiege, südlich des Hofes Quittmann in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstücke: 49 tlw., 72 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 79 tlw.,
 80 tlw., 81 tlw.,
 Flur: 37
 Flurstücke: 5 tlw., 18 tlw., 35 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
 Länge: ca. 1.500 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.47

5.2.34 Wallhecke an der Nord- und Südseite der Straße Hellweg, in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (D 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 27
 Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 28 tlw., 29 tlw.,
 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 40 tlw., 65 tlw.,
 72 tlw., 85 tlw., 89 tlw.,
 Flur: 38
 Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 14 tlw., 15
 tlw., 16 tlw.,
 Flur: 39
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 38 tlw., 54
 tlw.,

Die Hecke ist auszulichten und in lückigen Abschnitten nachzupflanzen.
 Länge: ca. 2.400 m

5.2.35 Wallhecke an der Ostseite des Venneweges östlich des Hofes Grösbrink in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstücke: 52 tlw., 53 tlw.

Die Hecke ist regelmässig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
 Länge: ca. 300 m

5.2.36 Ufergehölz am Efgortsbach, südöstlich des Hofes Bronnert in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw.,

Das Ufergehölz ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 550 m

5.2.37 Wallhecke am Klyer Damm sowie an der Westseite eines Wirtschaftsweges in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 32
Flurstücke: 3 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 10 tlw., 15 tlw.,

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen, lückige Abschnitte sollen nachgepflanzt werden.
Länge: ca. 1.100 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.52

5.2.38 Kleingewässer auf dem Hof Schulze Scholle in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 31
Flurstücke: 5

Das Kleingewässer ist zu entschlammern und soweit notwendig licht zu stellen.

5.2.39 Wallhecke an der Westseite des Venneweges an der südlichen Landschaftsplangrenze in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5 / E 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 42
Flurstücke: 9 tlw., 54 tlw., 63 tlw., 65 tlw., 67 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.40 Feldhecke am Hof Quittmann an der Nordwestseite der Straße Buschersstiege in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 18 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 300 m

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.49

5.2.41 Baumgruppe (4 Stiel-Eichen) östlich des Hofes Grösbrink in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 36
 Flurstück: 53 tlw.

Zum Erhalt der Baumgruppe ist ein ausreichender Saumstreifen einzurichten.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.50

5.2.42 Flachmoorrest mit Birkenbruch im Mischwaldgebiet Kriegers Schlatt an der westlichen Landschaftsplangrenze (A 3)

Gemarkung: Estern
 Flur: 9
 Flurstück: 24 tlw.

Für den Flachmoorbereich ist regelmäßig eine Vegetationskontrolle vorzunehmen und eine Verbuschung zu verhindern.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.12

5.2.43 Hofnahe Obstbaumwiese östlich der Straße Bürener Damm in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
 Flur: 15
 Flurstück: 3 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.2.44 2 Kopfweiden an der Nordseite der K 38 nördlich des Hofes Heming an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 2)

Gemarkung: Harwick
 Flur: 16
 Flurstücke: 2 tlw., 25 tlw.

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu schneiden.

5.2.45 Hecke / Wallhecke an der Südostseite der Straße Klyer Damm in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 34
 Flurstücke: 4 tlw., 43 tlw.
 Flur: 35
 Flurstücke: 428 tlw., 29 tlw., 35 tlw., 43 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 550 m

5.2.46 Wallhecke im Bereich Up'm Hövel in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 34
Flurstück: 14

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.47 Wallhecke im Bereich Up'm Hövel / Alte Kuhlen nordöstlich von Hochmoor (F 5 / F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 13
Flurstücke: 24 tlw., 38 tlw., 47 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.48 Wallhecke an der Südseite des Spandernweges in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 34
Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw., 35 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 900 m

5.2.49 Wallhecke im Bereich Alte Kuhlen in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 34
Flurstück: 23

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.50 Wallhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges im Bereich Buddenkuhle in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 33
Flurstücke: 3 tlw., 34 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 400 m

5.2.51 Hecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges nördlich des Naturschutzgebietes Fürstenkuhle (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 34
Flurstücke: 19 tlw., 20 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 300 m

5.2.52 Wallhecke im Bereich Up'm Hövel / Voßhaar nördlich des Naturschutzgebietes Fürstenkuhle (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 24
Flurstücke: 25 tlw., 26 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.53 Wallhecke / Wegebegleitgrün beidseitig eines Wirtschaftsweges nördlich des Naturschutzgebietes Fürstenkuhle (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 34
Flurstücke: 31 tlw., 34 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 650 m

5.2.54 Hecke im Bereich Alte Kuhlen nördlich von Hochmoor (E6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 13
Flurstücke: 26 tlw., 27 tlw., 40 tlw., 122 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 200 m

5.2.55 Hecke nördlich des Hörnemannsweges nördlich von Hochmoor (E 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 13
Flurstück: 110 tlw.
Flur: 14
Flurstück: 55 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.56 Hecke westlich des Naturschutzgebietes Fürstenkuhle, nördlich von Hochmoor (E 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 14
Flurstücke: 27 tlw., 29 tlw., 54 tlw., 67 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.57 Wallhecke östlich des Naturschutzgebietes Fürstenkuhle (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 15
Flurstück: 24 tlw.
Flur: 33
Flurstücke: 14 tlw., 20 tlw., 26 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 650 m

5.2.58 Wallhecke / Hecke nördlich des Hofes Hörnemann, östlich des Naturschutzgebietes Fürstenkuhle (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 33
Flurstücke: 17 tlw., 23 tlw., 25 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 350 m

5.2.59 Wallhecke an der Nord- und Südseite des Vennetütengeweges östlich von Hochmoor (E 6 / F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 14
Flurstücke: 43 tlw., 61 tlw.
Flur: 15
Flurstücke: 47 tlw., 60 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 68 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 436 tlw.
Flur: 33
Flurstücke: 22 tlw., 23 tlw., 26

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 1.700 m

5.2.60 Hecke zwischen Vennetütenweg und Birkhahnweg, östlich von Hochmoor (E 6 / F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 15
Flurstücke: 48 tlw., 49 tlw., 94 tlw., 508 tlw., 510 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 400 m

5.2.61 Wallhecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges beim Hof Beckmann, östlich von Hochmoor (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 15
Flurstücke: 50 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 380 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 650 m

5.2.62 Wallhecke nördlich und südlich des Birkhahnweges, östlich von Hochmoor (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 15
Flurstücke: 46 tlw., 109 tlw., 426 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 650 m

5.2.63 Wallhecke nördlich der Coesfelder Straße, östlich von Hochmoor (E 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 15
Flurstücke: 87 tlw., 644 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.64 Wallhecke nördlich und südlich des Birkhahnweges, östlich von Hochmoor (F 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 15
Flurstücke: 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 380 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 600 m

5.2.65 Hecke an der Westseite eines Weges in der Bauernschaft Estern (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 11
Flurstücke: 21 tlw., 33 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 100 m

5.2.66 Wallhecke nördlich des Hofes Krasenbrink in der Bauernschaft Estern (B 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 9
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 32 tlw., 44 tlw.
Flur: 11
Flurstücke: 20 tlw., 33 tlw., 48 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 260 m

5.2.67 Wallhecke westlich des Hofes Bushues in der Bauernschaft Harwick (C 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 1
Flurstücke: 28 tlw., 39 tlw., 72 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.68 6 Kopfweiden südwestlich des Hofes Dapper in der Bauernschaft Harwick (C 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 2
Flurstücke: 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw.

Die Kopfweiden sind regelmässig zu schneiden.

5.2.69 Wallhecke entlang einer Zufahrt bzw. Grundstücksgrenze in der Bauernschaft Büren (D 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 10
Flurstücke: 20 tlw., 22, 23, 24 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 300 m

5.2.70 Wallhecke an 2 Wirtschaftswegen in der Bauernschaft Büren (D 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 10
Flurstücke: 3 tlw., 6 tlw., 15 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 33 tlw., 44 tlw., 57 tlw.,
Flur: 11
Flurstücke: 14 tlw., 15, 16 tlw., 17 tlw., 37 tlw., 42, 43 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 1.350 m

5.2.71 Wallhecke entlang eines Weges bzw. einer Grundstücksgrenze östlich des Hofes Höing in der Bauernschaft Büren (D 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 10
Flurstücke: 19 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31, 32 tlw.
Gemarkung: Harwick
Flur: 16
Flurstück: 19 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 650 m

5.2.72 Wallhecke südlich des Hofes Höing in der Bauernschaft Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 16
Flurstücke: 33 tlw., 34, 43 tlw., 44 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 350 m

5.2.73 Wallhecke nördlich des Hofes Leverich in der Bauernschaft Büren (D 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 11
Flurstücke: 43 tlw., 44, 45 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.74 Wallhecke / Hecke an der Südseite eines Weges in der Bauernschaft Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 85 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 650 m

5.2.75 Wallhecke beidseitig eines Weges in der Bauernschaft Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 500 m

5.2.76 Wallhecke an der Westseite eines Weges in der Bauernschaft Harwick (D 2)

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstücke: 20 tlw., 25 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 120 m

5.2.77 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges, nördlich des Hofes Herbstmann in der Bauernschaft Harwick (D 2 / D 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw., 25 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 350 m

5.2.78 Wallhecke an der Südseite eines Weges und entlang einer Grundstücksgrenze südlich des Hofes Goos in der Bauernschaft Büren (E 1 / E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 12
Flurstücke: 27 tlw., 31, 35 tlw., 39 tlw., 40 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 540 m

5.2.79 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges beim Hof Koggenhorst in der Bauernschaft Büren (E 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 12
Flurstücke: 2 tlw., 9 tlw., 12 tlw., 26 tlw., 27 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Länge: ca. 240 m

5.2.80 Wallhecke an der Süd- und Nordseite eines Weges östlich des Hofes Paschert in der Bauernschaft Büren (E 1 / F 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 8
Flurstücke: 4 tlw., 5 tlw., 21 tlw., 36 tlw., 45 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 750 m

5.2.81 Obstbaumreihe an der Ostseite eines Weges südwestlich des Hofes Kölling in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 14
Flurstücke: 1 tlw., 5 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Länge: ca. 300 m

5.2.82 Obstbaumreihe an der Westseite eines Weges östlich des Hofes Kölling in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 14
Flurstücke: 1 tlw., 5 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig und abschnittsweise zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Länge: ca. 210 m

5.2.83 Hecke an der Südseite eines Weges, südlich des Hofes Lütke Gehling in der Bauernschaft Büren (E 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 8
Flurstück: 1 tlw.
Flur: 14
Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 900 m

5.2.84 Wallhecke östlich der A 31, südlich des Hofes Dinkler der Bauernschaft in Büren (F 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 14
Flurstücke: 11 tlw., 12 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 210 m

5.2.85 Wallhecke an der Westseite eines Weges, nördlich des Hofes Ebbing in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 13
Flurstücke: 5 tlw., 16 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 90 m

5.2.86 Wallhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges, östlich des Hofes Ebbing in Büren (E 2 / F 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 14
Flurstücke: 5 tlw., 16 tlw., 24 tlw., 25 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 600 m

5.2.87 Kopfweiden (ca. 50 Stück) entlang eines Fließgewässers westlich des Hofes Woort Menker in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 13
Flurstücke: 19 tlw., 26 tlw., 27 tlw.

Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiteln.

5.2.88 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges beim Hof Dönnebrink in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 13
Flurstücke: 27 tlw., 28 tlw., 35 tlw.
Flur: 15
Flurstück: 1 tlw.
Flur: 18
Flurstück: 15 tlw.

Die Obstbäume sind regelmässig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 750 m

5.2.89 Feldhecke östlich der Hoflage Lütke-Gehling, westlich der A 31 in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 14
Flurstücke: 7 und 8

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen, größere Lücken sind nachzupflanzen.

5.2.90 Wallhecke beidseitig eines Weges im Bereich Musholter Feld in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 13
Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 36 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 1.200 m

5.2.91 Wallhecke an der Süd- und Ostseite eines Wirtschaftsweges in Bereich Musholter Feld in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 15
Flurstücke: 1 tlw., 33 tlw., 34 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen; größere Lücken sind nachzupflanzen.

Länge: ca. 1.250 m

5.2.92 Feldhecke entlang einer Parzellgrenze im Bereich Musholter Feld in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 2 / G 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 13
Flurstücke: 12 tlw., 16 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 450 m

5.2.93 Wallhecke entlang einer Parzellgrenze in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (G 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 13
Flurstück: 47

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 300 m

5.2.94 Wallhecke beidseitig eines Wirtschaftsweges nördlich der Straße Holtwicker Damm in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (G 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 13
Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw., 26 tlw., 28 tlw., 31 tlw.,
32 tlw., 38 tlw., 39 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen; größere Lücken sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 600 m

5.2.95 Wallhecke entlang einer Parzellgrenze im Bereich Musholter Feld in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 15
Flurstücke: 25 tlw., 26 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw.,
33 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 540 m

5.2.96 Kopfweiden (15 - 20 Stück) in einem Feuchtbiotop östlich der A 31 in der Bauernschaft Büren (F 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 16
Flurstücke: 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw.

Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden.

5.2.97 Wallhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, nördlich des Hofes Horstick in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 16
Flurstücke: 10 tlw., 11

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 210 m

5.2.98 Obstbäume an der Nordseite eines Weges, nordwestlich des Hofes Horstick in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 15
Flurstücke: 76 tlw., 89 tlw.
Flur: 17
Flurstück: 2 tlw.

Die Obstbäume sind regelmässig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 240 m

5.2.99 Wallhecke an der Ostseite der Straße Bürener Damm in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 15
Flurstück: 3 tlw.
Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 16, 17 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 540 m

5.2.100 Wallhecke / Ufergehölz entlang eines Fließgewässers südlich des Hofes Kogenhorst in der Bauernschaft Büren (E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 15
Flurstücke: 4 tlw., 19 tlw., 74 tlw., 75 tlw.

Der Gehölzstreifen ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 750 m

5.2.101 Wegebegleitende Wall- und Feldhecken nordwestlich des Hofes Horstick in der Bauernschaft Büren (E 2 / E 3)

Gemarkung: Büren
Flur: 16
Flurstücke: 10 tlw., 32 tlw.
Flur: 17
Flurstücke: 2 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 46 tlw.

Die Gehölzstreifen sind regelmässig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 1.200 m

**5.2.102 Wallhecken / Feldhecken westlich der Straße
Bürener Damm, nördlich von Gescher (D 3 / E 3)**

Gemarkung: Harwick
Flur: 18
Flurstücke: 17 tlw., 45 tlw., 48 tlw.
Flur: 19
Flurstücke: 6, 55 tlw., 57, 58 tlw., 60 tlw., 71 tlw.

Die Gehölzstreifen sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 1.200 m

**5.2.103 Obstbaumreihe an der Westseite eines Weges,
nördlich der Straße Holtwicker Damm, östlich von
Gescher (E 3)**

Gemarkung: Büren
Flur: 17
Flurstücke: 24 tlw., 27 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Länge: ca. 210 m

**5.2.104 Wallhecke nördlich der Straße Holtwicker Damm,
östlich der A 31 (F 3)**

Gemarkung: Büren
Flur: 16
Flurstück: 58 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 180 m

**5.2.105 Wallhecken nördlich der Straße Holtwicker Damm,
südlich des Hofes Düchting (F 3)**

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 15
Flurstücke: 8 tlw., 15 tlw.

Die Wallhecken sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 500 m

**5.2.106 Wallhecken südlich der Straße Holtwicker Damm in
der Bauerschaft Tungerloh-Capellen (F 3)**

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstücke: 93 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 99 tlw., 106 tlw.

Die Wallhecken sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 650 m

5.2.107 Feldhecke südlich der Straße Holtwicker Damm in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstücke: 99 tlw., 100 tlw., 107

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 200 m

5.2.108 Wallhecke / Feldhecke beidseitig eines Weges, südwestlich des Hofes Musholt (F 2 / 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 15
Flurstücke: 15 tlw., 17, 36 tlw., 37, 41 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.109 Obstbaumreihe südlich des Hofes Wellermann in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstücke: 99 tlw., 100 tlw.

Die Obstbaumreihe ist regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 300 m

5.2.110 Kopfweiden (ca. 20 Stück) entlang eines Fließgewässers östlich des Hofes Boggensahl in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 17
Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw.

Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden.

5.2.111 Wallhecke an der Südwestseite eines Weges beim Hof Berter in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 17
Flurstücke: 28 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 36 tlw., 55

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 500 m

5.2.112 Feldhecken nördlich des Hofes Hörnemann in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 17
Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22, 23 tlw.

Die Feldhecke sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.113 Feldhecken beidseitig eines Weges sowie entlang von Parzellgrenzen an der östlichen Landschaftsplangrenze in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (G 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 16
Flurstücke: 3 tlw., 4, 5, 6, 16 tlw., 18 tlw., 25 tlw., 26, 27 tlw., 34 tlw., 35 tlw.

Die Feldhecken sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 2.100 m

5.2.114 Wallhecken und Ufergehölz nördlich des Hofes Lanfer in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3 / G 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 16
Flurstücke: 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 38 tlw., 39 tlw.
Flur: 23
Flurstücke: 21 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 27 tlw., 31 tlw.

Die Gehölzstreifen sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 950 m

5.2.115 Feldhecke östlich des Hofes Hörnemann in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 23
Flurstück: 66 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.116 Hecke an der Ostseite eines Weges, östlich des Hofes Iking in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstücke: 56 tlw., 79 tlw., 80 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 500 m

5.2.117 Feldhecke an der Ostseite eines Weges westlich des Hofes Wolters in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (E 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstück: 16 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 200 m

5.2.118 Obstbaumreihe an der Ost- und Westseite eines Weges, südlich des Hofes Wolters in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (E 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstücke: 14 tlw., 20 tlw.
Flur: 21
Flurstücke: 1 tlw., 22 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 300 m

5.2.119 Hecke an einer Zufahrt nördlich der Alten Coesfelder Straße in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (E 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstücke: 20 tlw., 108 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 50 m

5.2.120 Obstbaumreihe an der Südseite eines Weges, östlich von Haus Hall in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (E 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 19
Flurstücke: 9 tlw., 10 tlw., 39 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.121 Ufergehölz entlang eines Fließgewässers südlich von Haus Hall in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (E 3 / 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 19
Flurstücke: 11 tlw., 26 tlw., 29 tlw., 38 tlw.

Das Ufergehölz ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 450 m

5.2.122 Wege- und Gewässerbegleitende Wallhecken östlich von Haus Hall in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (E 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 20
Flurstücke: 27 tlw., 28, 29 tlw.
Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 19
Flurstücke: 11 tlw., 12, 13 tlw., 14 tlw. 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 39 tlw.

Die Wallhecken sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 900 m

5.2.123 Kopfweiden (5 Stück) nördlich des Hofes Engbers in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstück: 49 tlw.

Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden.

5.2.124 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges, südlich des Hofes Holtkamp Haar in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstück: 82 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 70 m

5.2.125 Kopfweiden (3 Stück) an der Nordseite eines Weges in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 17
Flurstücke: 18 tlw., 50 tlw.

Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden.

5.2.126 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges, südlich des Hofes Engbers in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 21
Flurstücke: 33 tlw., 40 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 120 m

5.2.127 Obstbaumreihe an der Ostseite eines Weges, westlich des Hofes Lütke Meyering in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 24
Flurstücke: 10 tlw., 22 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.128 Obstbaumreihe an der Ostseite eines Weges, südlich des Hofes Sicking Groß Meyering in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 24
Flurstücke: 10 tlw., 17 tlw.

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 500 m

5.2.129 Wege- und gewässerbegleitende Wallhecke östlich des Hofes Menkor in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 24
Flurstücke: 3 tlw., 12 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 550 m

5.2.130 1 Kopfweide am Felsbach in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 24
Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw.

Die Kopfweide ist regelmäßig zu schneiden.

5.2.131 Kopfweiden (ca. 30 Stück) nördlich der Berkel in der Bauernschaft Tungerloh-Capellen (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 25
Flurstücke: 1 tlw., 3 tlw.

Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden.

5.2.132 Gehölzstreifen / Wallhecke entlang einer ehemaligen Bahnlinie, nördlich der B 67 in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 30
Flurstücke: 1, 3 tlw., 5, 9 tlw.
Flur: 46
Flurstück: 18 tlw.
Flur: 47
Flurstück: 8 tlw.

Der Gehölzstreifen / die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 500 m

5.2.133 Wallhecke an der Südseite eines Weges östlich des Hofes Bushues in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (D 4 / E 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 27
Flurstücke: 16 tlw, 69, 97 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 280 m

5.2.134 Wallhecke an der Westseite eines Weges, südlich des Hofes Feldmann in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (D 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 27
Flurstücke: 8, 9 tlw., 37, 103 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 400 m

5.2.135 Wege- und gewässerbegleitende Wallhecken nördlich des Hofes Büller in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (D 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 27
Flurstücke: 36 tlw., 45, 46 tlw., 48, 49 tlw., 50 tlw., 52 tlw., 63 tlw., 64 tlw.,

Die Wallhecken sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Länge: ca. 900 m

5.2.136 Wallhecke nordöstlich des Hofes Klümper in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 38
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 700 m

5.2.137 Wallhecke nördlich des Hofes Quittmann in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 36
Flurstücke: 5 tlw., 6 tlw., 46 tlw.
Flur: 37
Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 550 m

5.2.138 Wegebegleitende Hecke westlich des Hofes Osterkamp in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 30
Flurstück: 38 tlw.
Flur: 35
Flurstücke: 4 tlw., 6 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 400 m

5.2.139 Wegebegleitende Hecken östlich des Hofes Schulze Scholle in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 4 / 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 31
Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw.

Die Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 550 m

5.2.140 Wallhecke westlich des Hofes Kemna Uhland in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 35
Flurstücke: 11 tlw., 44 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 150 m

5.2.141 Wallhecken beidseitig des Uhlansweges in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5 / F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 35
Flurstücke: 4 tlw., 9 tlw., 19 tlw., 22, 23 tlw., 24 tlw.,
25 tlw., 26 tlw., 39 tlw.

Die Wallhecken sind regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 650 m

5.2.142 Wallhecke westlich des Hofes Bertelsbeck-Höing in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 32
Flurstücke: 22 tlw., 25 tlw., 37 tlw.

Die Wallhecke ist regelmässig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 250 m

5.2.143 Wallhecke an der Südseite eines Weges, südlich des Hofes Quittmann in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstücke: 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 200 m

5.2.144 Wallhecke / Hecke südlich des Hofes Hüning in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 35
Flurstücke: 15 tlw., 17 tlw., 46 tlw.

Die Wallhecke / Hecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 200 m

5.2.145 Wallhecke an der Ostseite eines Weges nordöstlich der Tongrube Schüring in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5 / 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstücke: 18 tlw., 26 tlw., 31

Die Wallhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 300 m

5.2.146 Wallhecke auf einer Parzellgrenze westlich der Tongrube Schüring in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (D 6)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 40
Flurstücke: 36 tlw., 37 tlw.

Die Wallhecke ist regelmäßig auf den Stock zu setzen und sollte nach Möglichkeit verlängert werden.
Länge: ca. 100 m

5.2.147 Feldhecke an der Nordseite eines Wirtschaftsweges im Musholter Feld in der Bauernschaft Bütren (F 2)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 14
Flurstücke: 10 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw.

Die Feldhecke ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen, lückige Bereiche sind nachzupflanzen.
Länge: ca. 300 m

5.2.148 Kleingewässer in Büren, nordöstlich der Hoflage Lütke-Gehling, westlich der A 31 in der Bauernschaft Büren (F 1)

Gemarkung: Büren
Flur: 8
Flurstück: 4

An dem vorhandenen Kleingewässer ist ein ausreichender Pufferstreifen mit Bepflanzung anzulegen.

5.2.149 Obstwiese an der Südseite des Hofes Pennekamp (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 8
Flurstück: 78 tlw

Die Obstbäume sind regelmäßig zu schneiden, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.2.150 Ufergehölz beidseitig eines Grabens südöstlich des Hofes Twyhuis im Gemenscher Brook (B 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 8
Flurstücke: 67 tlw., 121 tlw. und 122 tlw.

Der Gehölzstreifen ist regelmäßig und abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Länge: ca. 300 m

Siehe auch Festsetzung Nr.: 2.4.28

5.2.151 Neuanpflanzungen im Landschaftsplangebiet

Die unter 5.1 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig "auf den Stock gesetzt" werden. Geeignete Überhälter sind durchwachsen zu lassen.

Auf eine zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte wurde verzichtet. Der Rhythmus der Pflegeeingriffe ist abhängig von Gehölzarten, dem Standort und der Wüchsigkeit der Pflanzung.

5.3 Ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich von Fließgewässern

Ausweisung von Uferstreifen

Zum Schutz der Ufer werden an bestimmten Gewässerabschnitten einzelne 5 m breite Uferstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, im Rahmen der Angebotsplanung (siehe Kapitel 5.1) vorgeschlagen.

Die Uferstreifen sind extensiv zu unterhalten, d. h., auf den Einsatz von Pestiziden oder den Auftrag von Dünger jeder Art ist zu verzichten.

Die Realisierung der Uferstreifen soll gemäß Runderlass des MURL vom 01.09.1989, Abs. 5.1 Nr. 2 nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Die Vereinbarungen erfolgen auf freiwilliger Basis und können im Einzelfall durch folgende Zusätze ergänzt werden:

- Erhalt von Grünland,
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Verzicht auf die Lagerung von Mäh- und Räumgut,
- Verzicht auf die Ablagerung von Altmaterial,
- andere Maßnahmen der Extensivierung, wie Brache und Bepflanzung.

Ferner sollte angestrebt werden, den Grünlandanteil auf geeigneten angrenzenden Flächen zu erhöhen bzw. zu erhalten sowie die Grünländereien entsprechend den Pflegepaketen des Feuchtwiesenschutzprogramms von NRW zu bewirtschaften.

Die Lage der Uferstreifen ist den Karten der Angebotsplanung zu entnehmen, die im Anhang aufgeführt sind. Uferstreifen sind überwiegend entlang der Fließgewässer vorgeschlagen, für die in der Entwicklungskarte das Ziel 1.3 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt ist. Weiterhin befinden sich Uferstreifenangebote an Fließgewässern in Entwicklungsräumen mit dem Ziel 1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

5.4 Neuanlage von Kleingewässern

Die Darstellung der im Landschaftsplan festgesetzten Kleingewässer ist für die Festsetzungen 5.4.1 bis 5.4.4 der Festsetzungskarte und für die weiteren Kleingewässer den Karten der Angebotsplanung (Kapitel 5.1) zu entnehmen.

Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Gewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 - 10 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung heraus zu nehmen.

Die Neuanlage der Kleingewässer dient in erster Linie der Schaffung von Lebensräumen für Amphibien und andere, an solche Biotope gebundene, Tiere und Pflanzen.

Die Neuanlage von Kleingewässern ist überwiegend innerhalb der Entwicklungsräume mit dem Ziel 1.3 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern vorgesehen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für die Neuanlage erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nach Maßgabe der Angebotsplanung (siehe Kapitel 5.1)

5.4.1 Anlage eines Kleingewässers innerhalb einer Grünlandfläche in der Aue der Rottsiepe östlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 18
Flurstück: 17 tlw.

5.4.2 Vergrößerung und Ergänzung eines Kleingewässers auf einer Brachfläche südlich des Hofes Quittmann in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 37
Flurstück: 33

Siehe auch Festsetzung Nr. 3.1

5.4.3 Neuanlage eines Kleingewässers am Südrand einer Waldfläche südwestlich des Gabelpunktes (E 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 36
Flurstück: 80

5.4.4 Neuanlage eines Kleingewässers im Auenbereich des Uhlandsbaches östlich des Hofes Brüning in der Bauernschaft Tungerloh-Pröbsting (F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 35
Flurstück: 45

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1-2.2.5 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 und Nr. 6 (gemeint sind Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß FNP - soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat - oder, sofern eine FNP Änderung (noch) nicht erfolgt ist, innerhalb von Vorranggebieten gemäß GEP -Teilabschnitt Münsterland-) sowie für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs-/ oder vorranggebieten.
- (2) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) und 2.2 C 1) wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- zugelassen.
- (3) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
- (4) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung oder Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 70 und 71 LG)
STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 Absatz 3 und 4 StBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 51.129,00 Euro (100.000,00 DM) geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.1.1 Naturschutzgebiet "Berkelaue"

Gemarkung:	Harwick
Flur:	2
Flurstücke:	5, 6, 49
Flur:	4
Flurstücke:	176, 177, 179, 180, 322, 334, 335, 337, 338, 339,
Flur:	10
Flurstück:	310
Flur:	15
Flurstücke:	4, 29, 37, 48, 49, 53, 54
Flur:	17
Flurstücke:	1, 31, 59, 60, 61, 62, 65,
Flur:	20
Flurstücke:	14, 16, 78, 79, 80, 81,
Gemarkung:	Tungerloh-Capellen
Flur:	19
Flurstücke:	46, 47
Flur:	20
Flurstücke:	1, 8, 11, 15, 17, 21, 22,
Flur:	22
Flurstücke:	44 tlw., 45, 46, 47 tlw., 49 tlw.,
Flur:	24
Flurstück:	41 tlw.
Flur:	25
Flurstücke:	1 tlw., 2, 3, 4, 8 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13, 14, 15, 16 tlw., 17, 18, 19, 20 tlw., 23 tlw., 24, 28 tlw., 29 tlw., 59,
Gemarkung:	Tungerloh-Pröbsting
Flur:	29
Flurstücke:	91, 92 tlw., 202 tlw.
Flur:	46
Flurstücke:	1 tlw., 2, 3 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 15 tlw., 16, 20 tlw., 21 tlw.,
Flur:	47
Flurstücke:	4, 15 tlw., 16 tlw., 22 tlw., 23, 24 tlw., 26 tlw., 34 tlw., 36, 37 tlw., 42 tlw.,

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Breul - Estern - Lohner Heide"

Gemarkung:	Estern
Flur:	1 + 2 vollständig
Flur:	3
Flurstücke:	34, 50, 57 tlw., 82, 83, 84, 85 tlw., 86, 87, 88
Flur:	8
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 67 tlw., 68, 71, 76 tlw., 77 tlw., 86, 87, 88, 100, 131
Flur:	9
Flurstücke:	Vollständig außer: 13, 14, 16, 58, 59, 60
Flur:	10
Flurstücke:	1, 2, 15, 16, 18, 19 tlw., 20, 24, 43
Flur:	11 vollständig

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Harwick - Berkel"

Gemarkung:	Estern
Flur:	4
Flurstücke:	74, 170, 174, 176, 177, 178, 179, 182, 183, 212 tlw., 213 tlw., 214 tlw., 217 tlw., 218, 218, 220, 221,
Gemarkung:	Harwick
Flur:	1
Flurstücke:	1 tlw., 6, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72,

Flur: 2
 Flurstücke: 7 tlw., 8 tlw., 9, 10, 11, 12, 17 tlw., 18, 19 tlw., 20 tlw., 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 40, 42, 43, 44, 45, 48 tlw., 49 tlw. tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52,
 Flur: 4
 Flurstücke: 47 tlw., 60, 61, 66, 70, 71, 86, 87, 96 tlw., 102, 109, 136, 161, 163, 256, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 341 tlw., 342 tlw., 344 tlw., 347, 376, 377, 380, 381, 397, 398
 Flur: 15
 Flurstücke: 5 tlw., 7 tlw., 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 tlw., 21 tlw., 22, 23, 24, 25 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40, 41, 42, 43, 44, 50 tlw., 51
 Flur: 17
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7, 9 tlw., 11 tlw., 12, 13, 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 18 tlw., 18, 19 tlw., 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 tlw., 26, 27, 28 tlw., 29, 30, 37, 39 tlw., 39, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 63, 64, 65 tlw., 66, 67
 Flur: 18
 Flurstücke: 34 tlw., 69
 Flur: 19
 Flurstücke: 52, 56, 79
 Flur: 20
 Flurstücke: 28, 72

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Büren - Tungerloh - Capellen"

Gemarkung: Büren
 Flur: 10
 Flurstücke: 1 tlw., 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45
 Flur: 11 vollständig
 Flur: 12
 Flurstücke: 37 tlw.
 Flur: 13 vollständig
 Flur: 14 vollständig
 Flur: 15
 Flurstücke: 1 tlw, 2, 3 tlw. , 5, 6, 11 tlw., 13, 14, 93, 95, 96, 97
 Flur: 16
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 tlw., 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59
 Flur: 17
 Flurstücke: 2 tlw., 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 tlw, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55
 Gemarkung: Harwick
 Flur: 16
 Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 40, 41, 43, 44, 45
 Flur: 18
 Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw., 15, 17 tlw.
 Flur: 19
 Flurstücke: 12, 48 tlw., 49, 50, 51 tlw., 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71 tlw., 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 128
 Flur: 20
 Flurstücke: 2 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14, 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 tlw., 73, 97 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel
 Flur: 212
 Flurstücke: 10 tlw., 11, 12 tlw.
 Gemarkung: Tungerloh-Capellen
 Flur: 4
 Flurstück: 1511
 Flur: 12 vollständig
 Flur: 13 vollständig
 Flur: 14 vollständig
 Flur: 15 vollständig
 Flur: 16
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44
 Flur: 17 vollständig
 Flur: 18 vollständig
 Flur: 19
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 tlw., 41, 42, 43, 44, 45 tlw., 48, 49, 50, 51, 52 tlw.
 Flur: 20
 Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5, 10, 12 tlw., 13 tlw., 18 tlw., 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29 tlw.
 Flur: 21 vollständig
 Flur: 22
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 tlw., 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 tlw., 47 tlw., 48, 49 tlw., 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58
 Flur: 23 vollständig
 Flur: 24 vollständig
 Flur: 25
 Flurstücke: 1 tlw., 5, 6, 7, 9, 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 16 tlw., 20, 21, 22, 23 tlw., 25, 26, 27, 28, 29

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet "Tungerloh - Pröbsting Ost"

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 10
 Flurstücke: 6, 9 tlw., 10, 11, 15,
 Flur: 11
 Flurstücke: 1, 14, 15, 17, 18
 Flur: 13
 Flurstücke: 26, 27, 28, 38, 40, 41, 42, 47 tlw., 49 tlw., 74 tlw., 89, 109, 110, 111, 112 tlw., 113, 114, 116, 120, 122, 123, 124, 125, 128 tlw.
 Flur: 14
 Flurstücke: 24 tlw., 27, 29, 39, 52, 53, 54, 55 tlw., 61, 67 tlw.,
 Flur: 15
 Flurstücke: 38, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 tlw., 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 84, 85, 87, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 99, 102, 103, 106, 108, 109, 111, 219, 220, 221, 222, 379, 380, 422, 423, 425, 426, 427, 436, 438, 439, 480, 481, 506, 507, 508, 509, 510, 512 tlw., 576, 577, 603, 604, 630, 631, 632, 633, 634, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646 tlw.,
 Flur: 29
 Flurstücke: 18, 24, 31, 33, 62, 65, 68 tlw., 69, 83, 86, 87, 99, 100, 101, 102 tlw., 125 tlw., 126, 127 tlw., 130 tlw., 133, 134, 135, 136, 137, 140, 155, 203, 204,
 Flur: 30
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 tlw., 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72,
 Flur: 31 vollständig

Flur: 32
 Flurstücke: 6 tlw., 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 39,
 Flur: 33
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 tlw., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,
 29, 31, 33, 34 tlw., 35, 36,
 Flur: 34
 Flurstücke: 11 tlw., 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20 tlw., 21 tlw., 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32 tlw.,
 35, 37, 38, 40, 41,
 Flur: 35
 Flurstücke: 4 tlw., 5, 6 tlw., 7, 8
 Flur: 46
 Flurstücke: 7, 8, 9 tlw., 10, 11 tlw., 12, 13, 14, 15 tlw., 17, 18, 19, 20 tlw.,
 Flur: 47
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 15 tlw., 16 tlw., 18 tlw., 26 tlw., 27, 33, 34 tlw., 35, 37 tlw., 39, 40, 41
 tlw., 43,

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet "Velen - Tungerloh - Pröbsting"

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
 Flur: 37
 Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 40, 41, 43, 44, 65
 Flur: 38
 Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
 Flur: 39 vollständig
 Flur: 40
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34,
 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 48, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69,
 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89,
 Flur: 41
 Flurstücke: 11, 72,

5.1.1 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet A, an der Nordgrenze des Geltungsbereiches (E 1)

Gemarkung: Büren
 Flur: 8 vollständig
 Flur: 11
 Flurstück: 12
 Flur: 12
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27,
 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52,
 53, 54,
 Flur: 13
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 32, 33,

5.1.2 Anlage einer Baumreihe im nördlichen Abschnitt der Straße Ahauser Damm nordöstlich von Gescher (K 35) (D 2 / E 1 / E 2)

Gemarkung: Büren
 Flur: 11
 Flurstücke: 33 tlw., 51 tlw.
 Flur: 12
 Flurstücke: 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 46 tlw., 49 tlw., 50 tlw.,
 Flur: 13
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 10 tlw., 24 tlw., 36 tlw., 37 tlw.
 Gemarkung: Harwick
 Flur: 18
 Flurstücke: 12 tlw., 31 tlw., 34 tlw., 89 tlw.

5.1.3 Landschaftsraum Büren Teilgebiet B, Fließgewässer nördlich von Gescher, westlich und östlich der K 34 (D 2 / E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 10
Flurstücke: 25, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45
Flur: 11
Flurstücke: 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 41
Flur: 12
Flurstücke: 14, 37, 43, 44, 45, 46,
Flur: 13
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 32, 33, 34,
Flur: 14
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 14, 15, 16,
Gemarkung: Harwick
Flur: 15
Flurstück: 25
Flur: 16
Flurstücke: 1, 43, 44, 45,
Flur: 17
Flurstücke: 1, 2

5.1.4 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet C, nordöstlich von Gescher (E 2 / F 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 14
Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 23,
Flur: 15
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 76, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97,
Flur: 16
Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 45, 46, 47, 48, 49,
50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59,
Flur: 17
Flurstücke: 2, 46
Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 12
Flurstücke: 5, 10
Flur: 14
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,
Flur: 15
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5,

5.1.5 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet D, Fließgewässer nordöstlich von Gescher (D 2 / E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 13
Flurstück: 27
Flur: 15
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 17, 95, 97
Flur: 16
Flurstücke: 1, 8, 9, 10,
Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 25
Flur: 18
Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 22, 26, 27, 28, 29, 34, 72, 73, 74, 75, 76,
77, 78, 79, 80, 81, 82, 84

5.1.6 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet E, Fließgewässer nördlich von Gescher (D 2 / E 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 15
Flurstücke: 3, 4, 9, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 74, 75, 76, 77, 88, 104
Gemarkung: Harwick
Flur: 17
Flurstücke: 15, 16, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 28, 30, 33, 37, 39, 40, 55, 63, 64, 65, 66, 67
Flur: 18
Flurstücke: 17, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 44, 46, 48, 49, 50, 71, 89

5.1.7 Landschaftsraum Büren, Teilgebiet F, Fließgewässer östlich von Gescher (E 3)

Gemarkung: Harwick
Flur: 19
Flurstücke: 104, 105, 106, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 125, 128
Gemarkung: Büren
Flur: 16
Flurstücke: 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39
Flur: 17
Flurstücke: 6, 8, 11, 12, 14, 15, 18, 20, 21, 27, 28, 29, 30, 31, 38, 46, 48, 49

5.1.16 Landschaftsraum Harwick, Teilgebiet A, nordwestlich von Gescher (C 2 / C 3)

Gemarkung: Estern
Flur: 3
Flurstücke: 11 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 47
Flur: 4
Flurstücke: 20, 21, 36, 38, 40, 43, 74, 84, 160, 163, 164, 165, 166, 168, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 214, 217, 218,
Gemarkung: Harwick
Flur: 1
Flurstücke: 58
Flur: 2
Flurstücke: 7, 10, 11, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 44, 45, 49, 52,
Flur: 4
Flurstücke: 61, 71

5.1.19 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet A, westlich von Gescher (B 2 / C 2)

Gemarkung: Estern
Flur: 1 vollständig
Flur: 2 vollständig
Flur: 3
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11 tlw., 12, 13 tlw., 14 tlw., 16, 17, 21, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 37, 38, 38, 39, 41, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 100,
Flur: 4
Flurstücke: 5, 20, 21, 23, 35, 36, 43, 44, 83, 84, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 166, 167, 168, 169, 214, 215, 216
Flur: 9
Flurstücke: 1 tlw., 2, 5 tlw., 8 tlw., 23, 24, 24 tlw., 25, 25, 26 tlw., 27 tlw., 28, 29, 29 tlw., 30, 31, 31, 32 tlw., 33 tlw., 34, 38 tlw., 44 tlw., 45, 48, 48, 49, 53, 53, 54, 54, 55, 55, 61 tlw., 62, 63, 64,
Flur: 10
Flurstücke: 1, 15 tlw., 16, 18, 24,
Flur: 11
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21 tlw., 24, 25, 26 tlw., 27, 28 tlw., 29 tlw., 30, 31, 32, 33, 35, 40 tlw., 41 tlw., 46, 48, 49, 50 tlw., 53, 55, 57 tlw.,

5.1.20 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet B, an der westlichen Grenze des Landschaftsplangebietes (B 3)

Gemarkung:	Estern
Flur:	6
Flurstücke:	77, 85 tlw., 155 tlw., 166 tlw., 207 tlw., 208 tlw., 210, 211, 212 tlw.,
Flur:	9
Flurstücke:	1 tlw., 7, 8 tlw., 9, 10 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 20 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 29 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 34, 35 tlw., 36 tlw., 38 tlw., 40, 41 tlw., 41 tlw., 46, 47, 49 tlw., 50, 51 tlw., 56 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 64 tlw.,
Flur:	10
Flurstücke:	2 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 17, 20 tlw., 23, 25 tlw., 27 tlw., 28, 31, 32 tlw.,
Flur:	11
Flurstücke:	1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 9 tlw., 21 tlw., 22, 26 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 34, 36, 37, 38, 39, 40 tlw., 43, 44, 45, 50 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw.,

5.1.21 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet C, westlich von Gescher (B 4 / C 4)

Gemarkung:	Estern
Flur:	4
Flurstücke:	8, 11, 13, 19, 30, 45, 46, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 79, 80, 81, 89, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 109, 110, 111,
Flur:	5
Flurstücke:	14, 21, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 35, 47, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 77, 78, 79, 86, 99, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 133, 136, 138, 140, 161, 165, 166, 167, 168, 171, 172, 277, 295, 296,
Flur:	6
Flurstücke:	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 28, 30, 31, 36, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 50, 50, 57, 58, 58, 59, 60, 67, 68, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 85 tlw., 87, 88, 89, 90, 91, 92, 92, 93 tlw., 94 tlw., 103, 104, 105, 108, 116, 117, 121, 123, 125 tlw., 126, 127, 130, 130, 131, 132, 138, 138, 139, 140, 141, 142, 145, 146, 147, 153, 155 tlw., 157, 159, 164, 165, 166 tlw., 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 181, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191 tlw., 193, 194 tlw., 195 tlw., 196, 197, 200, 201, 202 tlw., 202 tlw., 203, 205, 206, 207 tlw., 208 tlw., 209, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 218, 219, 220, 221, 222 tlw.,
Flur:	7
Flurstücke:	1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 7, 8, 9, 12, 13, 15 tlw., 16 tlw., 18, 18 tlw., 21, 22, 22 tlw., 24, 24 tlw., 26, 28, 37, 37, 38, 38, 39, 43, 44, 46 tlw., 48 tlw., 49, 50, 51, 52 tlw., 53 tlw., 54, 55, 56, 57, 58, 58, 59, 59 tlw., 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 tlw., 73, 74, 74 tlw., 75, 75, 77, 78, 80 tlw., 83, 83, 83 tlw., 85, 87, 88, 89, 90, 93, 93, 96, 97, 97 tlw., 98, 98, 100, 101 tlw., 102 tlw.,
Flur:	8
Flurstücke:	Vollständig
Flur:	9
Flurstücke:	10 tlw., 11, 13 tlw., 14 tlw., 16, 22, 23 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37, 38 tlw., 39, 41 tlw., 51 tlw., 56, 57, 58, 59 tlw., 60 tlw., 93, 94, 96,
Flur:	10
Flurstücke:	2 tlw., 4, 5, 7, 8, 10, 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 19, 20 tlw., 21, 22, 25 tlw., 27 tlw., 29, 30, 32 tlw., 97,

5.1.22 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet D, westlich von Gescher (B 4)

Gemarkung:	Estern
Flur:	6
Flurstücke:	93 tlw., 94 tlw., 125 tlw., 149, 188 tlw., 189 tlw., 190 tlw., 191 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 195 tlw., 202 tlw., 222 tlw.,
Flur:	7
Flurstücke:	1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 35, 72 tlw., 74 tlw., 80 tlw., 81, 83 tlw., 84, 95, 101 tlw., 102 tlw.,
Flur:	8
Flurstücke:	2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 9, 10, 18 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23, 54 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 67, 67, 68 tlw., 70 tlw., 75 tlw., 89, 90 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw.,

5.1.23 Landschaftsraum Estern, Teilgebiet E, westlich von Gescher, an der südwestlichen Landschaftsplangrenze (B 4 / C 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 7
Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw., 18 tlw., 22 tlw., 24, 24 tlw., 43, 44, 45, 46 tlw., 48 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 93 tlw., 97 tlw.,
Flur: 8
Flurstücke: 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 59 tlw., 73, 74 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 131 tlw.,

5.1.26 Landschaftsraum Tungerloh-Capellen, Teilgebiet A, östlich von Gescher (F 1 / F 2)

Gemarkung: Büren
Flur: 16
Flurstücke: 4, 5, 6, 22, 23, 24, 25, 26,
Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 4
Flurstück: 1511
Flur: 13
Flurstücke: 2, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 17, 36,
Flur: 14
Flurstück: 30
Flur: 15
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 45,
Flur: 18
Flurstücke: 40, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 65, 66, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 93, 97, 103, 109, 110,

5.1.27 Landschaftsraum Tungerloh-Capellen, Teilgebiet B, an der östlichen Landschaftsplangrenze (G 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 16
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 18, 20, 21, 22, 33, 34, 35,
Flur: 23
Flurstücke: 16, 17, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 63,
Flur: 24
Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 35, 36,

5.1.28 Landschaftsraum Tungerloh-Capellen, Teilgebiet C, östlich der A 31, östlich von Gescher (F 3)

Gemarkung: Tungerloh-Capellen
Flur: 17
Flurstücke: 1, 2, 30, 31, 32, 33, 42, 43, 45, 46, 48,
Flur: 18
Flurstücke: 42, 44, 49, 50, 51, 52, 56, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 91, 92, 93,
Flur: 21
Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48,

5.1.32 Landschaftsraum Gescher, Teilgebiet A, südlich von Gescher (D 4)

Gemarkung: Estern
Flur: 5
Flurstücke: 174, 290, 291,
Gemarkung: Gescher
Flur: 13
Flurstücke: 54, 56, 57, 58, 61, 76, 78, 79, 95, 96, 172, 173, 174, 190, 191, 192, 193, 194, 224, 225, 226, 227, 232, 254, 255, 256, 257, 282, 285, 286, 287, 290, 291, 292, 298, 299, 300,
Flur: 18
Flurstücke: 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22,
Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 1
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 13, 60, 61, 62, 63,
Flur: 27
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 83, 85, 87, 88, 89, 103,

5.1.35 Landschaftsraum Tungerloh-Pröbsting, Teilgebiet A, südöstlich von Gescher (E 4 / F 5)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 10
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 6, 10,
Flur: 29
Flurstücke: 38, 43, 45, 46, 50, 52, 68, 79, 92, 104, 106, 107, 112, 113, 119, 120, 122, 123, 124, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 157, 158, 166, 189, 205, 206, 208,
Flur: 30
Flurstücke: 42, 46, 47
Flur: 31
Flurstücke: 10, 18, 22, 23, 25, 28, 30, 32, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45,
Flur: 32
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 24, 33, 39, 40, 41,
Flur: 35
Flurstücke: 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 19, 27, 35, 37, 38, 39, 40, 44, 45,

ANHANG

Anhang 1: Pläne zur Angebotsplanung (Text siehe Kapitel 5.1.1; Legende zu den Plänen in der aufklappbaren Titelseite des Landschaftsplanes)